UK NRW
Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

62

Prävention in NRW

Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

Handlungshilfe

Prävention in NRW | PIN 62

Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

Handlungshilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **4**

1 Einführung **5**

2 Allgemeine Belastungen in der häuslichen Pflege **6**
2.1 Allgemeine Handlungshinweise 6
2.2 Methodischer Ablauf 7
2.3 Aufbau der Prüflisten 10

3 Prüflisten **19**
3.1 Organisation von Sicherheit und Gesundheit 19
3.1.1 Sicherheitsorganisation 19
3.1.2 Erste Hilfe 23
3.1.3 Tätigkeitsbezogene Unfall- und Gesundheitsgefahren 28
3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz 33
3.1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge 35
3.1.6 Maßnahmen im Notfall, Brandschutz 37
3.1.7 Baumaßnahmen, Auftragsvergaben, Fremdfirmen 40
3.1.8 Prüfung, Instandhaltung 44
3.1.9 Unterweisungen 49
3.2 Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung 53
3.2.1 Barrierefreiheit 53
3.2.2 Raum- und Platzangebot 55
3.2.3 Tageslicht, künstliche Beleuchtung 56
3.2.4 Bau- und Raumakustik 57
3.2.5 Natürliche Lüftung, Raumklima 58
3.2.6 Böden, Wände, Stützen, Verglasungen 60
3.2.7 Absturzsicherungen, Umwehrungen 64
3.2.8 Treppen, Rampen 65
3.2.9 Türen, Fenster 68
3.2.10 Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug 71
3.2.11 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten 74
3.2.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel 75
3.2.13 Fluchtwege, Notausgänge 77
3.3 Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume und Ausstattungen 79
3.3.1 Haustechnik, Lagerung 79
3.3.2 Toiletten, Waschräume, Wickelplätze 80
3.3.3 Werkräume 80
3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC- Spiel-/Lernplätze 83
3.3.5 Schlafräume 86
3.3.6 Räume zur Bewegungserziehung 87
3.3.7 Erhöhte Spielebenen 89
3.4 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen 91
3.4.1 Außen(spiel-)flächen, befestigte Flächen 91
3.4.2 Aus- und Zugänge, Einfriedungen 93
3.4.3 Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume 95
3.4.4 Wasserflächen, Anpflanzungen 99
3.5 Psychische Belastungen 100

Abkürzungsverzeichnis **102**

Vorwort

Ein zentrales Element des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bildet die seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Sie besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit und der Ableitung entsprechender Maßnahmen. Die Gefährdungsbeurteilung folgt den Prinzipien der vorbeugenden Gefahrenverhütung, der Vermeidung von Risiken an der Quelle und der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Diese 3. Auflage der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe der UK NRW wurde jetzt vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Nach Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben ist die Gefährdungsbeurteilung für alle Beschäftigten, in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen also insbesondere für die fast 100.000 pädagogischen Fachkräfte, die in den rund 9.500 Einrichtungen arbeiten. Für die etwa 550.000 Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, lässt sich diese Verpflichtung seit Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 *Grundsätze der Prävention* im Jahr 2014 aus dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ableiten, da nach § 2 nunmehr die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen grundsätzlich auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Auch § 3 der DGUV Vorschrift 1 bezieht Kinder in Tageseinrichtungen mit ein, wenn sie von einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen für die Versicherten spricht. Eine Fokussierung ausschließlich auf die Beschäftigten würde einer ganzheitlichen Förderung von Sicherheit und Gesundheit und damit auch einem guten Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht gerecht werden. Daher werden in dieser Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen nicht nur die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch die der Kinder aufgegriffen.

Ihre Unfallkasse NRW

1 Einführung

Die vorliegende 3. Auflage der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe behält die Struktur und den Aufbau der Erstauflage bei, die sich an der Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der Unfallkasse des Bundes orientiert hat. Die datenbankgestützte Handlungshilfe der Unfallkasse des Bundes zielt grundsätzlich auf alle Einrichtungen des öffentlichen Dienstes ab und eignet sich insbesondere als Unterstützungsinstrumentarium für komplexe Organisationseinheiten. Die Anwendung setzt eine Schulung und gewisse Übung im Umgang voraus.

Die Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe ist inhaltlich auf die besonderen Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen zugeschnitten. Neben der Druckversion stehen die Prüflisten auch als Word-Dateien zur Verfügung, die auf einfache Art und Weise für alle mit einem Textverarbeitungsprogramm vertrauten Anwenderinnen und Anwender nutzbar sind und an die Bedürfnisse des Einzelfalls angepasst werden können. Diese Prüflisten sind in in der virtuellen „Sicheren Kita“ unter www.sichere-kita.de im Untermenü „Leitung“ abrufbar.

2 Gefährdungsbeurteilung

2.1 Allgemeine Handlungshinweise

Grundsätze

Der Arbeitgeber hat nach §§ 3f *Arbeitsschutzgesetz* die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und wenn nötig zu verbessern. Das zentrale Instrument hierzu ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken. Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen Arbeitsschutzmaßnahmen. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen.

Die Verantwortung für die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen liegt beim Unternehmer oder Arbeitgeber, also beim Träger einer Kindertageseinrichtung, unabhängig davon, wer im Einzelfall die Erhebung durchführt.

Der Träger hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Zur Dokumentation muss der Träger über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Eine Besonderheit bei Kindertageseinrichtungen liegt darin, dass in der Praxis häufig Aufgaben der baulichen und einrichtungstechnischen Unterhaltung vom Träger bzw. Betreiber und die Sicherstellung des laufenden Betriebs von der Leitung der Kindertageseinrichtung übernommen werden. Die Ursache von Gefährdungen kann sowohl im baulichen und einrichtungstechnischen Bereich als auch im Betrieb der Einrichtung liegen. Die Gefährdungsbeurteilung sollte daher zwar mit einer klaren Zuweisung der Verantwortung, aber in enger Abstimmung zwischen Träger und Leitung der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Die Mitwirkungsrechte und -pflichten von Beschäftigten (§§ 15 bis 17 *Arbeitsschutzgesetz*) und weiteren mit dem Arbeitsschutz betrauten Personen sind zu beachten. Der Träger sollte die Unterstützungspflicht seiner Beschäftigten nutzen. Ein betriebliches Vorschlags- und Verbesserungswesen im Arbeitsschutz kann dies erleichtern.

Der Träger hat den Personen, die die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen, die erforderlichen betriebsbezogenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Kindertageseinrichtung ist aber nicht nur als Arbeitsplatz vornehmlich für das pädagogische Personal zu betrachten, sondern stellt als frühkindliche Bildungseinrichtung ebenso einen Aufenthaltsort für Kinder dar. Jeder Träger ist daher auch verpflichtet, die dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder Rechnung tragenden Anforderungen zu beachten.

Wenngleich eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz formal nur für Beschäftigte durchgeführt werden muss, dürfen unabhängig davon in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungen für Kinder nicht außer Acht gelassen werden. Nach Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 *Grundsätze der Prävention* ist es daher mit Verweis auf die §§ 2 und 3 nicht nur rechtlich geboten, sondern zweckmäßig und empfehlenswert, in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte und Kinder durchzuführen. Entsprechend werden im Rahmen dieser Handlungshilfe beide Versichertengruppen berücksichtigt, für die nicht selten auch gleichgerichtete Schutzziele definiert sind.

Methoden

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie die Festlegung von Maßnahmen haben zum Ziel, die Arbeit der Beschäftigten und den Aufenthalt der Kinder in einer Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst vermieden bzw. gering gehalten wird. Ein weiteres Ziel, neben der Sicherung des Erreichten, ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in der Einrichtung (kontinuierlicher Verbesserungsprozess).

Zur Ermittlung und Beurteilung, zur Festlegung sowie zur Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen werden grundsätzlich sieben Schritte empfohlen (siehe Kapitel 2.2).

Dokumentation

Es ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Dies wird durch die vorliegende Handlungshilfe unterstützt.

Die Dokumentation muss ggf. den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Sie kann auch erweitert werden, wenn z. B. spezielle Gesetze oder Verordnungen dies vorschreiben.

2.2 Methodischer Ablauf

Als Methode zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen werden folgende sieben Schritte vorgestellt und erläutert:

1. Schritt: Vorbereitung

Zunächst ist zu klären, was genau näher betrachtet werden soll (Festlegung/Abgrenzung von Untersuchungsbereichen):

- Tätigkeiten (z. B. Pflege und pädagogische Tätigkeiten, Verwaltungs- und organisatorische Tätigkeiten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Reinigungsarbeiten)
- ein Bereich (z. B. Bewegungsraum, Gruppenraum, Außengelände)
- eine Person (z. B. Tätigkeiten der Leitung, Mitarbeiterin und Mitarbeiter einer U3-Gruppe, Praktikant/in, schwangere Mitarbeiterin)
- eine Situation (z. B. Umbau der Einrichtung, schwimmen gehen)

Als Einstieg sollten zunächst überschaubare Bereiche abgegrenzt und bearbeitet werden, die dann nach und nach ergänzt werden.

2. Schritt: Ermittlung von Gefährdungen

Erforderlich ist eine systematische Beurteilung der Gefährdungen, die sich insbesondere durch die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, physiklaische, chemische und biologische Einwirkungen, die Organisation der Arbeitsabläufe oder psychische Belastungen bei der Arbeit ergeben können (vgl. § 5 (3) *Arbeitsschutzgesetz*).

Zur Ermittlung gehört eine Begehung und ggf. Befragung der betroffenen Beschäftigten. Bei der Ermittlung sind Beschäftigte, die einer besonderen Gefährdung unterliegen können, besonders zu berücksichtigen.

3. Schritt: Bewertung

Die notwendige Untersuchungstiefe für die Erfassung und Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) kann je nach Ausprägung und örtlicher Situation differieren. Es lässt sich zwischen einer Grobanalyse und einer Feinanalyse unterscheiden.

Einfache grobanalytische Verfahren sind z. B.:
- spezielle Prüflisten (siehe Kapitel 3)
- Befragung der Betroffenen
- Nutzung vorhandener Aufzeichnungen oder Messungen
- Stichprobenmessungen

Zu beachten sind dabei u. a.:
- unveränderbare Rahmenbedingungen (z. B. räumliche Gegebenheiten)
- Erhebungen zum Unfallgeschehen und Hinweise zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Unfallanzeigen, Beinaheunfälle, häufiges Auftreten von Erkrankungen)

Für die Grobanalyse sind keine speziellen fachlichen Qualifikationen erforderlich. Der Träger oder die mit der Gefährdungsbeurteilung beauftragte Person sollte allerdings über detaillierte Kenntnisse in Bezug auf die Arbeitsstätte bzw. die Tageseinrichtung für Kinder, die Tätigkeiten und Abläufe verfügen. Je nach Bedarf ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte der für die Durchführung vorgesehenen Person beratend zur Seite stehen.

Nach der Durchführung der Grobanalyse ist zu entscheiden, ob eine weitergehende differenzierte Betrachtung (Feinanalyse) erforderlich ist.

Die Feinanalyse ist einzusetzen, wenn mit der Grobanalyse eine sichere Bewertung der Gefährdungen nicht vorgenommen werden kann bzw. höhere Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ermittlungsergebnisse gestellt werden (z. B. als Grundlage von Gestaltungsmaßnahmen). Sie umfasst eine differenzierte, meist quantitative Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) mittels spezieller Verfahren. Diese Verfahren sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung und in DIN-Normen näher beschrieben. Sie berücksichtigen wesentliche Rahmenbedingungen, wie z. B. zeitliche und örtliche Schwankungen, deren Ursachen sowie eine statistische Sicherung der Repräsentanz von Messergebnissen.

Eine Feinanalyse dürfte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen in den meisten Fällen verzichtbar sein. Sie kann aber im Einzelfall, z. B. bei der Planung raumakustischer Maßnahmen, angezeigt sein.

Auf Grundlage der ermittelten Gefährdungen ist zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen zu deren Verhütung notwendig sind. Als Hilfestellung für diese Beurteilung dient eine Risikoeinschätzung.

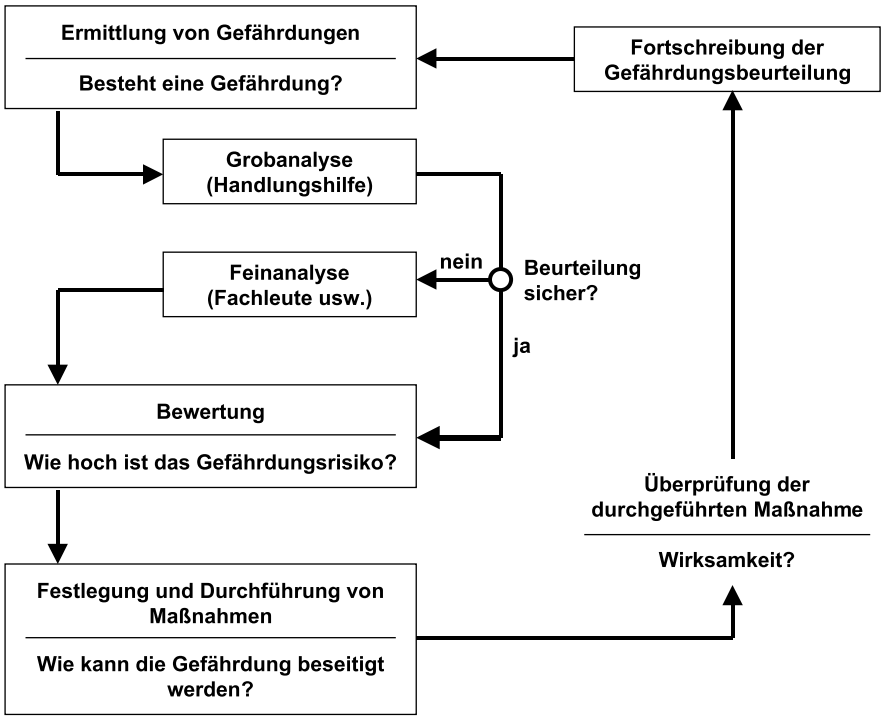

Abb. 1: Ablaufschema einer Gefährdungsbeurteilung

In Anlehnung an DIN EN 1050 – *Sicherheit von Maschinen; Leitsätze zur Risikobeurteilung* – ist das Risiko, bezogen auf die betrachtete Gefährdung, eine Funktion des Ausmaßes des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann, und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist wiederum abhängig von:

- Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsexposition
- Eintrittswahrscheinlichkeit des Gefährdungsereignisses
- Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.

Der Ist-Zustand (Ergebnis der Ermittlungen) ist mit dem Soll-Zustand (den Schutzzielen) zu vergleichen.

Die Beurteilung sollte auch die Beantwortung folgender Fragen beinhalten:
- Sind die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichend?
- Bei welchen Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätzen sind Verbesserungen möglich?

4. und 5. Schritt: Festlegung und Durchführung von Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Jede erkannte Gefährdung erfordert Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Bei den erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos Prioritäten und Umsetzungsfristen sowie Zuständigkeiten festzulegen.

Für die Priorität der Maßnahmen gilt:
- Vermeidung der Gefährdung (z. B. durch baulich-technische Ertüchtigungsmaßnahmen, Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren)
- Zwangsläufig wirkende technische und organisatorische Maßnahmen
- Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung

6. Schritt: Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit

Die Durchführung der Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit sind zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch Festlegung von Terminen und Verantwortlichen in den Dokumentationsbelegen zu sichern.

7. Schritt: Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Eine regelmäßige, vollständige Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor. Der Prozess der Fortschreibung ist jeweils nur auf die Veränderungen bezogen. Die Fortschreibung ist immer dann notwendig, wenn neue Gefährdungen auftreten. Konkrete Anhaltspunkte dafür können sein:
- Anschaffung neuer Geräte und Ausstattungsgegenstände
- Einführung neuer Arbeitsmittel
- Umgestaltung, Erweiterung oder Neubau von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufes
- Arbeitsunfälle
- Auftreten von arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und Berufskrankheiten

2.3 Aufbau der Prüflisten

Die vorbereiteten Prüflisten sind fünf Themenschwerpunkten zugeordnet:
1. Organisation von Sicherheit und Gesundheit: Prüflisten 3.1.1 - 3.1.10
2. Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung: Prüflisten 3.2.1 - 3.2.13
3. Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume/Ausstattungen: Prüflisten 3.3.1 - 3.3.7
4. Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen: Prüflisten 3.4.1 - 3.4.4
5. Psychische Belastungen: Prüfliste 3.5

Prüflisten 3.1 – 3.4

Mit Ausnahme von Prüfliste 3.5 weisen alle anderen Prüflisten den gleichen Aufbau auf:
- Spalte 1: die laufende Nummer im Prüfblatt
- Spalte 2: die aus den Vorschriften abgeleiteten Prüffragen
- Spalte 3: die zugrunde gelegten Schutzziele bzw. Quellen

- Spalte 4: mögliche Gefährdungen, Belastungen und Mängel
- Spalte 5: Lösungsansätze/Maßnahmen
- Spalte 6: noch erforderliche Maßnahmen in der Einrichtung
- Spalte 7: das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung

Die Prüffragen ergeben sich in der Regel unmittelbar aus Gesetzen (z. B. *Arbeitsschutzgesetz*), konkretisierenden Verordnungen (z. B. *Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)*) sowie den Unfallverhütungsvorschriften (z. B. *Grundsätze der Prävention* (DGUV Vorschrift 1) der gesetzlichen Unfallversicherung, die alle einen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen.

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften enthalten zwar konkretere Regelungen als Gesetze, allerdings sind diese ebenfalls oftmals allgemein in Form von „Schutzzielen“ formuliert. Um diese Ziele z. B. in Kindertageseinrichtungen zu erreichen, beschreiben „Regeln“ (z. B. DGUV Regel 102-002 *Kindertageseinrichtungen*) und „Informationen“ (z. B. DGUV Information 202-089 *Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen*), Normen (z. B. DIN EN 12529) und andere Regeln der Technik (z. B. *Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBS)*), wie diese Schutzziele erreicht werden können. Diese Lösungsansätze stellen Empfehlungen dar, die jedoch bei ihrer Anwendung für die Verantwortlichen Rechtssicherheit bieten. Sofern sich die in Spalte 5 aufgeführten Maßnahmen nicht unmittelbar aus Gesetzen, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften ergeben, weisen sie entsprechend empfehlenden Charakter auf. Andere Lösungsansätze sind daher in diesen Fällen grundsätzlich möglich, wenn damit das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Die noch gültigen *Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)* und die neuen *Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A)* beschreiben Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der *Arbeitsstättenverordnung* gestellten Schutzziele und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten erreicht werden können. Dort, wo neue Anforderungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik anzutreffen sind, z. B. in den überarbeiteten *Arbeitsstättenregeln*, ist die Gefährdungsbeurteilung darauf zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen für Sicherheit und den Gesundheitsschutz noch ausreichen oder ob die Arbeitsstätte erforderlichenfalls nachgerüstet werden muss. Für Arbeitsstätten gibt es keinen generellen Bestandsschutz.

Für die Beurteilung der Sicherheit eines Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften maßgeblich, die zur Zeit der Errichtung bzw. der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren. Ältere Kindertageseinrichtungen müssen jedoch entsprechend der neuen, in Nordrhein-Westfalen seit 1. April 2009 in Kraft getretenen *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen*, die Anforderungen für den Schutz der Kinder enthält, geändert werden (vgl. § 30 DGUV Vorschrift 82), sofern

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
2. ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
3. konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

Im Fall einer wesentlichen Erweiterung oder eines wesentlichen Umbaus gilt der Bestandsschutz nicht für die Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die tatsächlich erweitert oder umgebaut werden, und nicht für solche, deren Nutzung unmittelbar und wesentlich durch die Erweiterung oder den Umbau betroffen oder beeinflusst wird. Ein wesentlicher Umbau liegt dann vor, wenn in die Struktur des Gebäudes eingegriffen wird und diese sich verändert. Die Betriebserweiterung/der Umbau einer Kindertageseinrichtung für die Betreuung von U3-Kindern führt nicht automatisch zu einer Aufhebung des Bestandsschutzes für die gesamte Einrichtung. Die Aufhebung des Bestandsschutzes gilt nur für die Bereiche, die tatsächlich für die U3-Betreuung genutzt werden, für solche Bereiche, die von den U3-Kindern grundsätzlich benutzt werden können sowie für solche baulichen Anlagen und Ausstattungen, die tatsächlich erhöhte Schutzanforderungen erfüllen müssen, um die Sicherheit und Gesundheit der unter Dreijährigen zu erhalten. Eine Orientierung, um welche Aspekte es sich dabei handeln kann, bietet § 23 DGUV Vorschrift 82.

Eine wesentlich geänderte Nutzung der Einrichtung liegt dann vor, wenn sich der Charakter der Nutzung ändert, d. h. Gebäude, Gebäudeteile oder Räume müssen grundsätzlich anders genutzt werden als vorher (Beispiel: ein Verwaltungsgebäude mit Büroräumen wird zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut). Keine wesentliche Änderung der Nutzung liegt vor, wenn eine bestehende Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis für die U3-Betreuung erhält.

Konkrete Unfallschwerpunkte bzw. Gefährdungen für Leben und Gesundheit, die unabhängig davon eine Aufhebung des Bestandsschutzes rechtfertigen, liegen dann vor, wenn

- aufgrund eines Mangels eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Kindern vorliegt und dieser Mangel oder die Gefährdung von erheblicher Bedeutung ist, und
- es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Unfall bzw. eine Gefahr für Leben und Gesundheit auch hinreichend wahrscheinlich ist. Dies bedeutet, dass es bereits ähnliche Unfälle gegeben hat bzw. eine Unfallgefahr aufgrund logischer Betrachtungsweise zu erkennen ist.

Die Prüflisten sind nicht abschließend, sondern enthalten als Orientierungsrahmen die wesentlichen und in den meisten Kindertageseinrichtungen wohl auch zu stellenden Prüffragen. In Abhängigkeit von den konkreten Rahmenbedingungen einer einzelnen Einrichtung kann möglicherweise einiges entfallen, möglicherweise müssen aber auch andere Aspekte näher beleuchtet und ergänzt werden.

Prüfliste 3.5 (Psychische Belastungen)

Psychische Belastung und psychische Beanspruchung

Die Auseinandersetzung mit psychischen Belastungen von Beschäftigten und deren Folgen erlangt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zunehmende Bedeutung. Die Verpflichtung ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen unmittelbar oder mittelbar niedergelegt. Hierzu gehören neben dem *Arbeitsschutzgesetz* z. B. das *Arbeitszeitgesetz* und die *Bildschirmarbeitsverordnung*.

Einige Gefährdungen, die sich auch psychisch auswirken können (z. B. das Raumangebot für die pädagogische Arbeit, ergonomische Rahmenbedingungen oder die Raumakustik), werden in den Prüflisten 3.1 bis 3.4 erfasst. Die Bearbeitung der psychischen Belastungen mit der Prüfliste 3.5 kann deshalb nur im Gesamtkontext der Gefährdungsbeurteilung sinnvoll durchgeführt werden.

Im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch definiert die EN ISO 10075 Teil 1:

- psychische Belastung als „die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“
- psychische Beanspruchung als „die unmittelbare Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien“

Damit ist zunächst einmal jede Beschäftigung mit einer psychischen Belastung verbunden. Psychische Belastungen sind in diesem Sinne wertneutral. Aus Belastungen können sowohl positive als auch negative Beanspruchungsfolgen resultieren. Positive Beanspruchungsfolgen sind z. B. eine Aktivierung, eine Weiterentwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Wohlbefinden. Negative Beanspruchungsfolgen sind z. B. kurzfristig Ermüdung und Stress. Langfristig drohen z. B. allgemeine psychosomatische Störungen (wie Rückenbeschwerden, Magen-, Darmprobleme oder Herz-Kreislauferkrankungen), Erschöpfungszustände und damit hohe Krankenstände.

Ob die Beanspruchung positiv oder negativ ist, hängt maßgeblich von den verfügbaren Ressourcen (wie Fähigkeiten, Erfahrungen, Motivation, Gesundheit, Überzeugungen und Unterstützung durch das Umfeld) ab. Ressourcen wirken somit gesundheitsförderlich und mindern die negativen Wirkungen von Belastungen.

Eine zusammenfassende Darstellung des Belastungs-, Beanspruchungsmodells zeigt nachfolgende Abbildung.

Psychische Belastung
Gesamtheit der erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken.

Einflüsse aus der Arbeit:
- Arbeitsausgabe
- Arbeitsumgebung (physikalisch, sozial)
- Arbeitsorganisation/ Arbeitsablauf
- Arbeitsmittel
- Arbeitsplatz

Inanspruchnahme (Dauer, Stärke, Verlauf)

Individuelle Voraussetzung des Menschen

psychische Voraussetzungen wie:
- Fähigkeiten
- Fertigkeiten
- Erfahrungen
- Kenntnisse
- Anspruchsniveau
- Motivation
- Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten
- Einstellungen
- Bewältigungsstrategien

andere Voraussetzungen wie:
- Gesundheit
- Alter
- Geschlecht
- Körperliche Konstitution
- Ernährung
- Allgemeinzustand
- Aktuelle Verfassung
- Ausgangslage der Aktivierung

Psychische Beanspruchung
unmittelbare Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien.

Kurzfristige Beanspruchung

Anregung:
- Aufwärmung
- Aktivierung

Beeinträchtigung:
- Ermüdung
- Ermüdungsähnliche Zustände (Monotonie, herabgesetzte Wachsamkeit, Sättigung)
- Stress

Langfristige Folgen
- Übung
- Weiterentwicklung körperlicher und geistiger Fähigkeiten
- Wohlbefinden
- Gesunderhaltung
- allgemeine psychosomatische Störungen und Erkrankungen (u. a. Verdauungsbeschwerden, Herzbeschwerden, Kopfschmerzen)
- Ausgebranntsein (Burnout)
- Fehlzeiten, Fluktuation, Frühverrentung

Abb. 2: Belastungs-/Beanspruchungsmodell – ein Erklärungsmodell für Zusammenhänge hinsichtlich psychischer Belastung und Beanspruchung

Psychische Belastungen erfassen und negative Beanspruchungsfolgen reduzieren

Verschiedene Untersuchungen zur Belastungssituation von Erzieherinnen und Erziehern haben gezeigt, dass sich Beanspruchungen häufig in Stresssymptomen und daraus resultierenden langfristigen negativen Folgen wie Erschöpfung, Ausgebranntsein und psychosomatischen Störungen zeigen. Ursachen werden häufig in den nicht pädagogischen Arbeitsaufgaben, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumgebung gesehen.

Ein unverzichtbarer Schritt zum Erfassen von Quellen psychischer Belastungen und damit verbundener Beanspruchungen ist die Identifikation der individuellen Belastungen. Diese Identifikation ist nicht problemlos zu bewerkstelligen:

- Psychische Belastungen sind von außen nur eingeschränkt zu erkennen (vor allem durch die individuelle Bewertung von Beanspruchungen)
- Psychische Belastungen sind im Gegensatz zu technischen Fragestellungen oftmals nur schwer beschreibbar
- die sensible Bearbeitung des Themas „arbeitsbedingte psychische Belastungen“ erfordert einen besonderen Rahmen, um angesprochen werden zu können

Bei der Erfassung psychischer Belastungen lassen sich drei Verfahrensgruppen voneinander unterscheiden, die jeweils eine unterschiedliche Analysetiefe aufweisen (für weitere Hintergrundinformationen vgl. IAG Report 1/2013 Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen – Tipps zum Einstieg):

- orientierende Verfahren: mit wenigen Fragen und einfachen Antwortmöglichkeiten zur ersten Orientierung über Belastungsschwerpunkte, zur Anwendung sind keine vertieften Fachkenntnisse erforderlich (z. B. die Prüfliste 3.5 zu psychischen Belastungen in dieser Handlungshilfe)
- Screeningverfahren: mit mehr Fragen und differenzierteren Antwortmöglichkeiten, teilweise auch mit Beobachtungsanteilen, Einsatz durch geschulte Anwender
- Experten-Verfahren: basieren auf Beobachtungsinterviews, Einsatz durch Fachexperten

In der Regel beginnt die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen mit einem orientierenden Verfahren und wird bei Bedarf nachfolgend mit einem anderen Verfahren vertieft. Dieser Bedarf kann sich z. B. in großen Organisationen mit komplexen internen Strukturen oder Arbeitsabläufen ergeben. In der überwiegenden Zahl der Fälle können die psychischen Belastungen aber bereits mit einem orientierenden Verfahren angemessen erfasst und bearbeitet werden.

Eine häufig eingesetzte Methode zur Befragung ist ein Fragebogen. Mit Fragebögen können in kurzer Zeit alle Mitarbeitenden einer Organisation anonym befragt und die Ergebnisse statistisch ausgewertet werden. Um die Anonymität zu gewährleisten, ist jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen erforderlich.

In den meisten Kindertageseinrichtungen in NRW ist die Anzahl der Beschäftigten jedoch so niedrig, dass der Einsatz von Fragebögen nicht sinnvoll möglich ist. Erfolgt die Erfassung alternativ über mehrere Einrichtungen, verlieren die gewonnenen Erkenntnisse vor

dem Hintergrund möglicherweise deutlich variierender Verhältnisse an Aussagekraft. In kleineren Organisationseinheiten bietet sich deshalb die moderierte Gruppendiskussion als pragmatische Alternative zu einem Fragebogen an.

Die Prüfliste 3.5 zu psychischen Belastungen in dieser Handlungshilfe kann sowohl als anonymer Fragebogen eingesetzt, als auch in einer moderierten Gruppendiskussion als Arbeitshilfe verwendet werden. Sollte die Prüfliste als Fragebogen eingesetzt werden, so ändert sich gegenüber dem unten beschriebenen Verfahrensablauf einer moderierten Gruppendiskussion lediglich das Verfahren zur Erhebung der Daten: Der Fragebogen muss an alle Mitarbeitenden ausgeteilt, innerhalb einer ausreichenden Bearbeitungsfrist anonym abgegeben und die Daten statistisch ausgewertet werden. Die aufbereiteten Ergebnisse der Befragung können dann wie in der Gruppendiskussion visualisiert und diskutiert werden.

Die nachfolgende Verfahrensbeschreibung weist einige Parallelen mit den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für kleine Organisationen empfohlenen „Ideen-Treffen“ auf. Die entsprechende Broschüre (DGUV Information 206-007) kann daher ergänzend hinzugezogen werden.

Verfahrensbeschreibung einer moderierten Gruppendiskussion

Vorbereitung

Alle Gruppenmitglieder werden über das Ziel informiert, das die Gruppendiskussion verfolgt. Die Diskussionsgruppe umfasst alle Beschäftigten der Einrichtung.

Gesprächstermin(e) und Ort werden einvernehmlich festgelegt. Zur ungestörten Diskussion sollte ein ruhiger Rahmen sichergestellt werden. Dazu bietet sich die Einrichtung an, die die Erzieherinnen und Erzieher kennen und in der sie sich sicher fühlen. Ein Zeitraum von zwei Stunden je Diskussionsrunde sollte nicht überschritten werden. Die notwendige Anzahl der Arbeitsrunden ist abhängig von der örtlichen Situation und dem jeweiligen Arbeitsfortschritt.

Mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Diskussion sollten schon im Vorfeld bedacht werden. Wenn z. B. bereits bekannt ist, dass in der Einrichtung Schwierigkeiten zwischen Leitung und Erzieherinnen und Erziehern bestehen oder zwischen verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Einrichtung, ist es denkbar, den Prozess zunächst in getrennten Sitzungen zu beginnen und dann zu einem späteren Zeitpunkt zusammenzuführen.

Für die Moderation der Diskussionsrunden sollte mindestens eine in Moderationstechniken erfahrene Person zur Verfügung stehen. Bei Schwierigkeiten innerhalb der Einrichtung, denen nicht allein mit Moderationstechniken begegnet werden kann, empfiehlt sich die Hinzuziehung externer Experten.

Durchführung

Zur Orientierung und als Vorbereitung kann den Gruppenmitgliedern der Bewertungsbogen zur Erfassung der psychischen Belastung vorab ausgehändigt werden (siehe Prüfliste 3.5). Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer bewertet für sich die einzelnen Punkte, benennt eine typische Situation, in der die Belastung auftritt und ergänzt bei

Bedarf Inhalte, die noch nicht im Bewertungsbogen genannt sind. Der Bewertungsbogen berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung, aktuelle Fragebogenverfahren zur Erfassung der psychischen Belastungen sowie die Ergebnisse von Workshops mit Erzieherinnen und Erziehern und Leiterinnen und Leitern von Kindertageseinrichtungen, die die Unfallkasse NRW im Rahmen von Seminaren durchgeführt hat.

Nach einer Begrüßung führt die Moderation in das Thema ein und eröffnet die Diskussion. Zur Visualisierung der Bewertungsergebnisse können die Fragen der Prüfliste auch gut lesbar auf eine Moderationswand geschrieben werden. Durch Klebepunkte o.ä. können die Einschätzungen der einzelnen Teilnehmenden an der Moderationswand sichtbar gemacht werden. Besonders problematische Bereiche in der Kita sind so bereits auf den ersten Blick zu erkennen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nun die einzelnen Inhalte nach Bedarf besprechen. Ein Einstieg über die typischen Situationen, in denen Belastungen auftreten, kann den Zugang zum Thema und die Diskussion erleichtern.

Impulsfragen für die Moderation können beispielsweise sein:
- In welchen Bereichen erleben wir die meisten Belastungen?
- In welchen Situationen zeigt sich das konkret?
  Beschreiben Sie möglichst genau.
- Welches Thema, welche Situation ist für Sie besonders wichtig?
  Was dürfen wir auf keinen Fall vergessen?
- In welchen Bereichen verfügen wir über wertvolle Ressourcen, die wir bewahren sollten?

Im Laufe der Diskussion arbeiten die Gruppenmitglieder gemeinsam Belastungsschwerpunkte in ihrer Einrichtung heraus, die auf der Moderationswand kenntlich gemacht werden. Der Bewertungsbogen ist offen gestaltet und kann bei Bedarf ergänzt werden. Für die Visualisierung sind einige Hilfsmittel hilfreich: Moderationswände, farbige Stifte, Pinn-Nadeln, Moderationskarten, Klebepunkte usw.

Die Moderation muss die Diskussion aufmerksam verfolgen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen. Sofern nötig, sollte vorab festgelegt werden, wer den Diskussionsverlauf dokumentiert oder im Falle einer Visualisierung die entsprechenden Aufgaben an den Moderationswänden übernimmt.

Nach Identifikation von möglichen Belastungsschwerpunkten können diese gemeinsam priorisiert werden. Danach geht es darum, in einem offenen Dialog nach Möglichkeiten zu suchen oder zu entwickeln, mit denen Belastungen reduziert werden können. Dabei sind sowohl verhältnis- wie auch verhaltenspräventive Maßnahmen in Betracht zu ziehen (vgl. DGUV Information 206-010 *Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz – ein Handbuch*). Dazu gehört die Minimierung negativer Beanspruchungen (z. B. durch Reduktion von Störungen des Arbeitsablaufs, die Optimierung der Arbeitsumgebung z. B. durch Lärmreduktion) wie auch die Maximierung der Ressourcen der Beschäftigten (z. B. durch Verbesserung von Kompetenzen/Qualifizierung, Supervision). Einen Überblick über Maßnahmenbereiche zur Belastungsreduzierung und Gesundheitsförderung gibt auch die folgende Abbildung.

	Ressourcenförderung	Belastungsreduktion
verhaltensorientiert	Stärkung von Kompetenzen, z. B. Lebenskompetenzen, Bewältigungsstrategien	Stärkung von Kompetenzen, z. B. Lebenskompetenzen, Bewältigungsstrategien
verhältnisorientiert	Aufbau einer psychosozialen Beratungsstruktur, Schaffung von Räumen zur Ruhe und Entspannung, Entwicklung eines Ethos und gemeinsamer Kita-Regeln	Regelungen zur Arbeitszeit, Personalschlüssel, Umsetzung der Richtlinien zur belastungsfreien Arbeitsplatzgestaltung, Gebäudesanierung zur Lärmminderung

Vierfeldertafel der Gesundheitsförderung und Prävention in der Kita mit Beispielen (Abbildung nach Kompetenzzentrum für psychische Gesundheit in Erziehung & Bildung (kogeb), Lüneburg, o.J.)

Überprüfung der Wirksamkeit

Auch die ergriffenen Maßnahmen zur Reduktion negativer psychischer Beanspruchungen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dies kann zum Beispiel im Rahmen einer erneuten Gruppendiskussion erfolgen. Die Überprüfung sollte in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden, um frühzeitig Veränderungen zu erkennen und ggf. gegensteuern zu können.

3 Prüflisten

3.1 Organisation von Sicherheit und Gesundheit

3.1.1 Sicherheitsorganisation

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Werden vom Träger als Arbeitgeber/ Unternehmer und von der Leitung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Grundpflichten und bei allen Maßnahmen die Allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz beachtet?	§§ 3, 4, und 13 (1) ArbSchG § 2 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr	Grundpflichten und Grundsätze sind Träger und Leitung bekannt und werden bei allen Maßnahmen beachtet. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1 DGUV Regel 100-001)			
2. Existiert für Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine geeignete Organisation und werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt?	§ 3 (2) ArbSchG § 2 (3) DGUV Vorschrift 1	Ungeklärte Zuständig- und Verantwortlichkeiten, mangelnde Handlungsmöglichkeiten	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere zwischen Träger und Leitung im Hinblick auf • Planung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes • Überprüfung der Wirksamkeit • ständige Verbesserung sind geklärt und abgestimmt Die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Mittel werden bereitgestellt.			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**	
3. Werden mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von dem Träger obliegenden Aufgaben und Pflichten nur zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich beauftragt?	§ 13 (2) ArbSchG § 13 DGUV Vorschrift 1	Ungeklärte Zuständig- und Verantwortlichkeiten, mangelnde Handlungsmöglichkeiten	Aufgaben- und Pflichtenübertragung erfolgt nur an eine zuverlässige und fachkundige Person. Die Übertragung erfolgt schriftlich (mit Gegenzeichnung). (Siehe hierzu auch Ziff. 2.12 DGUV Regel 100-001)		
4. Wird bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte und Sonstige je nach Art der Tätigkeit berücksichtig, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten?	§ 7 ArbSchG § 7 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr bei mangelnder Befähigung	Übertragung von Aufgaben auf Fachkräfte (wie Erzieherinnen und Erzieher) oder auch auf Dritte (z. B. Praktikanten) erfolgt nur, wenn die Art der Tätigkeit und die individuelle Befähigung dies erlauben. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.6 DGUV Regel 100-001) Geht es um die Betreuung und Wahrnehmung der Aufsicht bei Kindern werden darüberhinaus das Alter, die Eigenart der Kinder usw. und die Gefährdungen, die sich aus der Art der Tätigkeit ergeben können, berücksichtigt. (Siehe hierzu auch „Aufsichtspflicht – Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz für Tageseinrichtungen für Kinder“, Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Landesjugendamt Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Landesjugendamt Westfalen, 2013 sowie „Aufsichtspflicht für unter 3-Jährige in Kindertageseinrichtungen“, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Landesjugendamt Westfalen, 2011)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
5. Ist eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter bestellt, wird ihr/ihm Gelegenheit gegeben, an einer Aus-/Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen und hat sie/er Gelegenheit, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen?	§ 20 (1) DGUV Vorschrift 1 § 22 SGB VII	Kompetenzen einer/eines Sicherheitsbeauftragten werden nicht genutzt	Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in sinnvoller Anzahl ist erfolgt (Empfehlung: pro Einrichtung eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter). Dieser oder diesem • wird die Möglichkeit geboten, an einer Schulung teilzunehmen, • erhält für die Wahrnehmung des Amtes ausreichend Zeit und • erhält z. B. die Möglichkeit, an Besichtigungen und Ermittlungen bei Unfällen und an Arbeitschutzausschusssitzungen teilzunehmen. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.2 DGUV Regel 100-001 und DGUV Information 211-039)			
6. Findet eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung statt und ist diese in der Einrichtung bekannt?	§ 2 DGUV Vorschrift 2 § 19 (1) DGUV Vorschrift 1 §§ 2ff ASiG	Fehlendes Fachwissen in speziellen Fragen, z. B. werden Unfälle ggf. nicht vermieden und Gesundheitsgefahren nicht erkannt, generell fehlt fachkompetente Unterstützung.	Betreuungsumfang und -form sind nach Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 festgelegt. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind entsprechend beauftragt. Diese werden durch Aushang bekanntgegeben (z. B. am Schwarzen Brett oder im Personalraum, mit Namen, Telefonnummer/ E-Mail-Adresse und Zeiten der Erreichbarkeit).			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
7. Ist sichergestellt, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin/der Betriebsarzt zusammenarbeiten und über ihre (gemeinsame) Arbeit berichten?	§ 5 DGUV Vorschrift 2 § 19 (2) DGUV Vorschrift 1	Fehlende Abstimmung und Rückkopplung über die Arbeit	Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin/Betriebsarzt werden • zur Zusammenarbeit (z. B. Abstimmung von Besichtigungen, bei der Ableitung von Schutzmaßnahmen) und • zu regelmäßigen Berichten über ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit verpflichtet. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.1.2 DGUV Regel 100-001)			
8. Zu Ersthelferinnen/Ersthelfern siehe Prüfliste 3.1.2						
9. Zu Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfern siehe Prüfliste 3.1.6						
10. Zur Elektrofachkraft (Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmitteln) siehe Prüfliste 3.1.8						
11. Zum Sachkundigen für die Prüfung von Spielplatzgeräten siehe Prüfliste 3.1.8						

3.1.2 Erste Hilfe

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Hinweise zur Ersten Hilfe ausgehängt und werden Angaben über Ersthelfer, Notruf usw. gemacht?	§ 24 (5) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82	Schnelle, wirksame Erste Hilfe nicht gewährleistet	Hinweise zur Ersten Hilfe und Angaben zu z. B. Ersthelfern, Notruf, Giftzentrale, Taxizentrale, Kinder-/Durchgangsarzt und anzufahrende Krankenhäuser sind ausgehängt. (Siehe hierzu z. B. Plakat DGUV Information 204-001)			
2. Steht eine geeignete Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten zur Verfügung?	§ 25 (5) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82 § 6 (4) und Anhang Ziff. 4.3 ArbStättV	Keine ungestörte, sachgerechte Erstversorgung und Betreuung von Verletzten möglich (Kollapsgefahr)	Entsprechend gekennzeichneter Erste-Hilfe-Raum oder vergleichbare(r) Einrichtung/ Raum mit Liegemöglichkeit in möglichst ruhiger Umgebung ist vorhanden.			
3. Ist durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann?	§ 25 (1) DGUV Vorschrift 1 § 10 (1) Abs. 1 ArbSchG § 2 (2) DGUV Vorschrift 82	Schnelle Alarmierung nicht möglich	In der Einrichtung Telefonanschluss zugänglich halten. Für Ausflüge Mobiltelefon bereithalten.			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Ist sichergestellt, dass bei Bedarf eine sachgerechte Beförderung von Verletzten erfolgt und verletzte Kinder in Begleitung einer geeigneten Person zu einem Arzt oder Krankenhaus gebracht werden?	§ 24 (3) DGUV Vorschrift 1	Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Verletzten, Unruhe des Kindes bei fehlender Bezugsperson als Begleitung	Ein sachgerechter Transport unter Berücksichtigung der Verletzungsschwere ist geregelt und in der Einrichtung bekannt (z. B. im Hinblick auf PKW-Benutzung, Taxi, Rettungswagen). Begleitung verletzter Kinder durch Aufsichtspersonal (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Erziehungsberechtigte) ist sichergestellt. Aufsicht für die anderen Kinder auch in Randöffnungszeiten ggf. unter Einbeziehung Dritter (z. B. Erziehungsberechtigte) ist sichergestellt. Taxigutscheine für den Transport Verletzter werden von der UK NRW angefordert bzw. liegen bereit. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.6.3 DGUV Regel 100-001 , DGUV Information 202-089 und “Unfall – Was tun? – Der richtige Transport nach einem Unfall“ (Faltblatt UK NRW). Taxigutscheine abrufbar unter www.unfallkasse-nrw.de/service/formulare)			
5. Sind Ersthelferinnen/Ersthelfer in ausreichender Anzahl bestellt?	§ 26 (1) DGUV Vorschrift 1 § 10 ArbSchG	Sofortige Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht gewährleistet	Ersthelferinnen/Ersthelfer sind in ausreichender Anzahl bestellt, so dass gewährleistet ist, das jederzeit Erste Hilfe geleistet werden kann (mindestens eine Ersthelferin/ein Ersthelfer je Gruppe, insbesondere bei eingruppigen und/oder integrativen oder heilpädagogischen Einrichtungen wird dem häufig höherem Bedarf Rechnung getragen). (Siehe hierzu auch DGUV Information 202-089)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
6. Werden die bestellten Ersthelfer von hierzu ermächtigten Stellen aus- und fortgebildet?	§ 26 (2) DGUV Vorschrift 1 § 10 ArbSchG	Sachgerechte Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht möglich Fehlende Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen am Kind	Ersthelferinnen/Ersthelfer werden seit dem 1. April 2015 nach dem neuen Ausbildungs- und Schulungskonzept „Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ qualifiziert. Dies geschieht im Rahmen von eintägigen Kursen mit neun Unterrichtseinheiten. Die Auffrischung erfolgt nach zwei Jahren. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.8 DGUV Regel 100-001, DGUV Information 202-089, DGUV Information 204-008 und unter: www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/themen/erste-hilfe) Die Aus- und Fortbildung wird von hierzu ermächtigten Stellen durchgeführt (Liste der ermächtigten Stellen siehe auch unter www.dguv.de/fb-erstehilfe).			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
7. Ist sichergestellt, dass Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge vorhanden ist, jederzeit schnell erreichbar, leicht zugänglich und in geeigneten Behältnissen geschützt zur Verfügung steht?	§ 25 (2) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82 §4 (4) ArbStättV	Sachgerechte Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht möglich	Erste-Hilfe-Material wird zur Verfügung gestellt: • für die Einrichtung mindestens ein Verbandkasten, dessen Inhalt der DIN 13154 entspricht • für Wandertage oder Ausflüge ausreichendes Material Das Material wird regelmäßig auf Haltbarkeit und Vollständigkeit geprüft und ggf. ergänzt Zugang zum Erste-Hilfe-Material ist in der Einrichtung zu jeder Zeit sichergestellt. Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material sind deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet. Im Einzelfall notwendige Medikamente werden nicht mit Erste-Hilfe-Material zusammen gelagert. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.7.2 DGUV Regel 100-001 und Anlage 1 und 2 DGUV Information 202-089)			
8. Werden Aufzeichnungen über Erste-Hilfe-Leistungen geführt und aufbewahrt?	§ 24 (6) DGUV Vorschrift 1	Fehlender Nachweis des Unfalls und der Verletzung (Beweismittel)	Aufzeichnungen (wenn keine ärztliche Behandlung und keine Unfallanzeige erfolgt) über Unfall, Zeit, Ort, Art und Umfang der Verletzung, Art der Erste-Hilfe-Leistung, sowie Namen des Verletzten und des Erste-Hilfe-Leistenden vornehmen. Verwendung z. B. eines Verbandbuches, das der Unfallversicherungsträger zur Verfügung stellt (DGUV Information 204-020). Aufzeichnungen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.6.6 DGUV Regel 100-001 und DGUV Information 202-089)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
9. Ist dafür gesorgt, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr bei einem Schwimmbadbesuch mit Kindern das erforderliche Personal zur Verfügung steht?	§ 24 (1) DGUV Vorschrift 1	Keine schnelle Rettung aus Gefahr sichergestellt	Erhöhte Anforderungen an das Begleitpersonal im Hinblick auf • Betreuungsschlüssel • Rettungsfähigkeit werden erfüllt. (Siehe hierzu „Wassergewöhnung mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen – Prävention in NRW“, UK NRW)			

3.1.3 Tätigkeitsbezogene Unfall- und Gesundheitsgefahren

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Wird die Belastung des Personals im Hinblick auf die manuelle Handhabung von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit mit sich bringt, erfasst und werden notwendige Maßnahmen abgeleitet?	§ 4 ArbSchG Lasthandhabv	Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule z. B. • beim Heben, Halten und Tragen von Kindern • bei Arbeiten in Zwangshaltung	Ermittlung der Belastungen nach der Leitmerkmalmethode. Beachtung vermindert belastbarer Personen (z. B. ältere Erzieherinnen und Erzieher). Hebe- und Tragehilfen werden zur Verfügung gestellt, z. B.: • Aufstiegshilfe für Kinder an Wickeltischen • elektrisch höhenverstellbare Wickeltische (z. B. für Kinder mit körperlichen Einschränkungen) • Anordnung einer Dusch-tasse auf Höhe des Wickeltisches • Kleinlastenaufzüge • Transportwagen (Siehe hierzu auch z. B.: „Leitmerkmalmethode“ unter www.baua.de)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
2. Wird in den Räumen die Lärmbelastung so niedrig wie möglich gehalten?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 3.7 ArbStättV § 7 Lärm-Vibrations ArbSchV	Konzentrationsminderung, Minderung der Leistungsfähigkeit, Stress, Psychische Belastungen, Belastung des Stimmapparates	Maßnahmen zur Vermeidung der Lärmentstehung werden ergriffen, z. B.: • Spiel-/Bewegungsflächenangebot erweitern/optimal ausnutzen (z. B. Personenzahl in einzelnen Bereichen möglichst gering halten, lärmintensive Spiele in den Außenbereich verlagern; Flure nutzen, Türen schließen, Rückzugsmöglichkeiten anbieten) • Tagesablauf überprüfen (z. B. Stoßzeiten entzerren, stärkere Rhythmisierung) • Einsatz geräuscharmer Arbeitsmittel und Spielzeuge (z. B. gummierte Räder, Unterlagensets beim Geschirrtransport) • verbindliche, lärmarme Kommunikationsregeln werden eingeübt • Lärm wird zum Bildungsthema gemacht (z. B. Lärmdetektivspiel, Lärmampel) (Siehe hierzu auch "Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen", UK NRW u. a.)			
3. Ist bekannt, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden können?	§ 5 (1) ArbSchG § 6 (1) GefstoffV	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch nicht sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. Vergiftungen, Verätzungen, Hautschädigung durch Feuchtarbeit (Wasser) und/oder durch häufige Händedesinfektionen	Alle Stoffe sind erfasst (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, WC-Reiniger, Geschirrspülmaschinenpulver, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, lösemittelhaltige Kleber), erkennbar z. B. an Warnhinweisen, Gefahrensymbolen. (Siehe hierzu auch Abschnitt 4 TRGS 400 und 4.2.2 und 4.2.4 TRGS 401)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Liegen die für eine Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung notwendigen Informationen vor?	§ 6 (2) GefstoffV	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch nicht sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. Vergiftungen, Verätzungen usw.	Insbesondere die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller/ Lieferanten mit Warnhinweisen liegen in vollständig ausgefüllter Form vor.			
5. Wurde die Möglichkeit einer Substitution geprüft?	§ 6 (1) GefstoffV	Vermeidbarkeit von Gesundheitsgefahren bleibt außer Acht	Möglichkeit des Verzichts auf die Verwendung vermeidbarer Gefahrstoffe ist geprüft. Verzichtbare Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß entsorgt. Weniger gefährlichen Stoffen wird Vorrang eingeräumt. (Siehe hierzu auch Abschnitte 4.4 und 6.6 TRGS 400) Ermittlung, ob das eingesetzte Händedesinfektionsmittel die Haut austrocknet und wenn ja, ob es ein gleich wirksames aber hautfreundlicheres Händedesinfektionsmittel gibt.			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
6. Wurde ermittelt, welche konkreten Gefahren bei Tätigkeiten mit unverzichtbaren Gefahrstoffen bestehen und sind für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die erforderlichen Schutzmaßnahmen ermittelt worden?	§§ 8 ff GefStoffV	Gesundheitsgefahren durch • unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen, fehlende Schutzmaßnahmen • Langes Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen • Verwendung von hautentfettenden Händedesinfektionsmitteln	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind ermittelt und erforderliche Schutzmaßnahmen werden ergriffen, z. B.: • Aufbewahrung in gekennzeichneten Behältnissen ohne Verwechselungsgefahr mit Lebensmitteln • Lagerung von Gefahrstoffen nicht in der Nähe von Lebensmitteln • Aufbewahrung außerhalb der Reichweite von Kindern (Lagerung z. B. nicht in unverschlossenen Küchenunterschränken oder offenen Regalen in Kinderhöhe) • erforderliche Schutzausrüstung wird bereitgestellt (z. B. Handschuhe) • Einmalhandschuhe und andere flüssigkeitsdichte Handschuhe werden nur so kurz wie notwendig getragen (Siehe hierzu auch Abschnitt 4 ff TRGS 500) • geeignete Desinfektionsverfahren kommen zur Anwendung (Wischdesinfektion, keine Sprühdesinfektion) • ggf. zwei verschiedene Händedesinfektionsmittel im Laufe des Jahres bereitstellen (für Zeiten erhöhten Auftretens von Noroviren und für andere Zeiten, in denen ein hautfreundlicheres Händedesinfektionsmittel ausreicht) (Siehe hierzu auch Abschnitt 5.3 TRGS 401 und 4 ff TRGS 500)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
7. Werden mögliche Krankheitserreger (biologische Arbeitsstoffe) in die entsprechenden Risikogruppen eingestuft und wird dies dokumentiert?	§§ 4, 5 und 8 BioStoffV	Infektionsgefährdung	Biologische Arbeitsstoffe sind in Risikogruppen eingestuft, Einstufung ist dokumentiert. (Siehe hierzu auch TRBA 450, 460, 462, 464 und 466 sowie BGI 631 bis 636)			
8. Werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen abgeleitet?	§ 11 BioStoffV	Infektionsgefährdung der Beschäftigten durch unsachgemäßen Umgang Verbreitung von Infektionserregern	Bereitgestellt werden: • Hygieneplan • Waschbecken am Ort, an dem Windeln gewechselt werden • Waschlotion-Spender • Einmalhandtücher • geeignete Hände- und Flächen- desinfektionsmittel, die für die Bekämpfung der erwarteten Viren (insb. Noroviren) und Bakterien zugelassen sind • wirksame Hautpflegemittel • PSA (dünnwandige, flüssigkeitsdichte und allergenarme Einmalhandschuhe bei möglichem Kontakt mit infektiösem Material wie z. B. Stuhl) • ggf. Einmalkittel und bei infektiösen Aerosolen ggf. Atemschutz) (Siehe hierzu auch Abschnitt 3ff TRBA 500)			

3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Ist sichergestellt, dass der Arbeitgeber unverzüglich die Aufsichtsbehörde über die Mitteilung der Schwangerschaft und ggf. Stillzeit einer Beschäftigten informiert?	§ 5 (1) MuSchG	Fehlende Überwachungsmöglichkeit des Schutzes von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) wird über die Beschäftigung einer werdenden Mutter und bei Weiterbeschäftigung über die Stillzeit informiert.			
2. Ist sichergestellt, dass unverzüglich nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft (Stillzeit) die Arbeitsplatzbedingungen erneut beurteilt werden?	§ 3 (1) MuSchG § 1 (1) und Anlage 1 MuSchArbV	Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erforderliche Schutzmaßnahmen werden nicht ergriffen	Arbeitsplatzbedingungen werden (z. B. mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes) hinsichtlich der Gefährdung für Mutter und Kind beurteilt. Schutzmaßnahmen werden unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft ergriffen (z. B. Anpassung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel). (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)			
3. Besitzen Schwangere, die mit gefährlichen Krankheitserregern in Kontakt kommen können, einen ausreichenden Immunschutz?	§ 4 MuSchG § 4 und Anlage 2 MuSchArbV	Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erhöhte Gesundheitsgefährdung bei nicht ausreichender Immunisierung, u. a. Gefahr einer Fehlgeburt, Totgeburt/Missbildungen	Immunstatus Schwangerer wird durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt ermittelt. Liegt kein ausreichender Immunschutz vor, werden die Schwangeren mit Tätigkeiten, bei denen eine entsprechende Gefährdung besteht, nicht beschäftigt. (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Ist sichergestellt, dass Frauen in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden?	§ 3 (2) und § 6 (1) MuSchG	Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Mutterschutzfrist als beschäftigungsfreie Zeit wird eingehalten; Wunsch der Mutter wird beachtet. (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)			
5. Ist sichergestellt, dass werdende und stillende Mütter nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden?	§ 8 (1) MuSchG	Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Bei der Einsatzplanung wird darauf geachtet, dass werdende und stillende Mütter nicht • mit Mehrarbeit • zwischen 20 Uhr und 6 Uhr • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)			
6. Werden die Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche beachtet?	§ 22 (1) JArbSchG	Gesundheitsschädigung von Jugendlichen	Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche nach JArbSchG werden beachtet. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden festgelegt.			

3.1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Ist zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gesorgt?	§§ 3, 7 ArbMedVV	Erhöhtes Gefährdungsrisiko durch Nichterkennen von Vorerkrankungen und ersten tätigkeitsbedingten Krankheitssymptomen	Arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert. Ärztin oder Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin ist beauftragt.			
2. Wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge veranlasst bzw. angeboten?	§§ 3 (1), 4, 5 und Anhang Teil 2 ArbMedVV	Krankheitssymptome könnten unerkannt oder fehlerhaft bewertet werden	Wenn Beschäftigte Krankheitserregern ausgesetzt sind oder sein könnten oder hautgefährdend arbeiten wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge veranlasst bzw. angeboten. (Pflichtvorsorge in regelmäßigen Abständen, Angebotsvorsorge z. B. bei einem Krankheitsausbruch durch Durchfallerreger) Vorsorgekartei wird geführt.			
3. Werden Beschäftigten, die impfpräventablen Krankheitserregern ausgesetzt sein können, entsprechende Impfungen angeboten?	§ 11 ArbSchG und § 5 (1) sowie Anhang Teil 2 (1) ArbMedVV	Erhöhtes Erkrankungsrisiko bei fehlender Immunität	Schutzimpfungen werden angeboten. Beschäftigte werden über die zu verhütende Krankheit informiert.			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Wird die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt informiert, wenn eine Infektion eines oder einer Beschäftigten am Arbeitsplatz erfolgte und wird den gleichartig exponierten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge?	§5 (2) und Anhang Teil 2 (2) ArbMedVV	Verhinderung der Verbreitung von Infektionserkrankungen Verhinderung einer Erkrankung der Beschäftigten	Mitteilung der Infektionserkrankung an Betriebsärztin oder Betriebsarzt z. B. durch die Leitung der Kita. Information der Beschäftigten über arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge. Hygienemaßnahmen werden überprüft.			
5. Wird für Beschäftigte, die in größerem Umfang mit Feuchtarbeit beschäftigt sind, arbeitsmedizinische Vorsorge getroffen?	§ 3 (1), § 4, § 5 und Anhang Teil 1 ArbMedVV	Schädigung der Hautbarriere, subtoxisches irritatives Kontaktekzem, erhöhte Allergiegefahr	Bei Feuchtarbeiten • von regelmäßig 2 Stunden oder mehr je Tag wird Angebotsvorsorge angeboten • von regelmäßig 4 Stunden oder mehr je Tag wird Pflichtvorsorge veranlasst			
6. Werden Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten?	§ 3 (1), § 5 und Anhang Teil 4 (2) ArbMedVV	Kopfschmerzen, Augenbeschwerden	Mit Bildschirmarbeit Beschäftigten (z. B. Leitung) werden Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens angeboten. Bei Erfordernis werden augenärztliche Untersuchungen angeboten. Erforderlichenfalls wird eine Bildschirmbrille für die Arbeit zur Verfügung gestellt.			

3.1.6 Maßnahmen im Notfall, Brandschutz

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Ist festgelegt, welche Maßnahmen in Notfällen durchgeführt werden müssen?	§ 10 ArbSchG § 22 DGUV Vorschrift 1	Fehlverhalten oder kein der Gefahrensituation angepasstes Verhalten	In einem Alarmplan ist festgelegt, welche Maßnahmen in Notfällen wie Brand, Unfall, Einbruch, Überfall durchgeführt werden müssen. Der Alarmplan ist an geeigneten Stellen in der Kita ausgehängt. Der Alarmplan wird regelmäßig aktualisiert (bei Änderung von Telefonnummern, Personalwechsel usw.) Hinweis: Der Alarmplan kann zweckmäßig in den Flucht- und Rettungsplan (siehe nachfolgende Nr. 2) integriert werden.			
2. Ist für die Kita ein Flucht- und Rettungsplan aufgestellt?	§ 10 ArbSchG § 4 (4) ArbStättV § 22 (1) DGUV Vorschrift 1	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Ein Flucht- und Rettungsplan ist erstellt. Der Flucht- und Rettungsplan enthält graphische Darstellungen über • den Gebäudegrundriss oder Teile davon • den Verlauf der Flucht-und Rettungswegen • die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen • die Lage der Brandschutzeinrichtungen • die Lage der Sammelstellen und • den Standort des Betrachters. Der Flucht- und Rettungsplan enthält in kurzer prägnanter Form eindeutige Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen. (Siehe hierzu auch Ziff. 9 ASR A2.3 und Ziff. 4.4.1 DGUV Regel 100-001)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Sind für den Evakuierungsfall Maßnahmen getroffen, so dass auch Menschen mit Behinderungen das Gebäude sicher verlassen können?	§§ 3 (1) und 3a (2) ArbStättV Anhang 2.3 ArbStättV § 38 BauO NRW	Gebäuderäumung gefährdet, Unfall- und Gesundheitsgefahren	Soweit erforderlich, sind besondere Hilfsmittel angeschafft (z. B. Evakuierungsstühle).			
4. Sind Beschäftigte durch fachkundige Unterweisung und praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut und als Brandschutzhelfer benannt?	§ 12 ArbSchG und § 22 DGUV Vorschrift 1	Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden	Beschäftigte für Brandbekämpfung und Evakuierung (Brandschutzhelfer i. S. der ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1)) sind in ausreichender Anzahl benannt und entsprechend ausgebildet. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.4.2 DGUV Regel 100-001, Ziff. 6.2 und 7(1) ASR A2.2 und DGUV Information 205-023)			
5. Wird auf Ordnung und Sauberkeit im Sinne des Brandschutzes geachtet?	§§ 3 und 15 ArbSchG §§ 3 und 4 ArbStättV	Gefahr der unkontrollierten Brandentstehung und Brandausbreitung	Fluchtwege freihalten. Nicht erforderliche brennbare Materialien entfernen oder sachgerecht lagern.			
6. Wurden Anzahl, Art und Standorte der zur Selbsthilfe erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen fachkundig ermittelt?	§ 4 ArbStättV und Anhang Ziffer 2.2 (1) ArbStättV	Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden	Durch Fachkundigen beraten lassen, Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl und Art am richtigen Ort bereitstellen. (Siehe hierzu auch ASR A2.2)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
7. Sind die Feuerlöscher und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen (z. B. Druckknopffeuermelder) jederzeit eindeutig erkennbar und zugänglich?	§ 4 ArbStättV und Anhang Ziff. 2.2 (2) ArbStättV	Brandbekämpfung und Brandmeldung wird verzögert	Standorte von (nicht jederzeit erkennbaren) Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen sind gekennzeichnet. In Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung sind die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen gekennzeichnet. Zugang zu Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen ist jederzeit gewährleistet. (Siehe hierzu auch Abschnitt 5 ASR A1.3 und ASR A2.2)			
8. Ist gewährleistet, dass alle Türen und Verschlüsse mit Brandschutzfunktion nicht entgegen ihrer Funktion offengehalten werden?	§§ 3, 4, 15, 16 ArbSchG §§ 15, 16 DGUV Vorschrift 1	Unkontrollierte Rauch-, Brandgas- und Brandausbreitung	Offenhalten wirksam verhindern bzw. Ersatzmaßnahmen schaffen (z. B. durch bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen).			

3.1.7 Baumaßnahmen, Auftragsvergaben, Fremdfirmen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Wird bei der Vergabe von Aufträgen über Leistungen/ Bauleistungen (z. B. Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von baulichen Anlagen) und über die Lieferungen von Arbeitsmitteln oder Ausrüstungen dem Auftragnehmer auferlegt, die Grundpflichten und Grundsätze des Arbeitsschutzes und die für Sicherheit und den Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten?	§ 5 DGUV Vorschrift 1 §§ 3 und 4 ArbSchG	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch • Organisationsmangel • Vernachlässigung von Arbeitsschutzpflichten und -grundsätzen • nicht sichere Gestaltung	In Ausschreibungen wird festgelegt, dass die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke zu beachten sind. Angebote werden auf die Einbeziehung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsaspekten geprüft. Fremdunternehmer werden verpflichtet, nur geeignete und geprüfte Arbeitsmittel und ausreichend qualifiziertes und unterwiesenes Personal einzusetzen. Die erbrachten Leistungen/ Bauleistungen werden dahingehend überprüft. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.4 DGUV Regel 100-001 und z. B. Ziff. 3.2 DGUV Regel 102-002)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
2. Ist sichergestellt, dass bei Bauleistungen (z. B. von Fremdfirmen) die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für die Versicherten in der Einrichtung getroffen werden?	§§ 4 und 5 ArbSchG §§ 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 § 14 BauO NRW	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch gegenseitige Gefährdung	Gefährdungen, die sich bei Ausführung der Arbeiten für das eigene Personal und die Kinder (eventuell auch für Dritte) ergeben können, werden ermittelt. Soweit erforderlich werden besondere Maßnahmen ergriffen, z. B.: • (bestimmte) Bauleistungen werden außerhalb der Betriebszeiten der Kita erbracht • es erfolgt eine strikte räumliche Trennung (Absperrung) zwischen Kita- und Baustellenbetrieb • sonstige Schutzmaßnahmen (z. B. gegen herabfallende Gegenstände, Staub, Lärm) werden ergriffen Empfehlung: Erstellung einer Baustellenordnung (Siehe hierzu auch Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 DGUV Regel 100-001 und Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung, Offensive gutes Bauen (Hrsg.), Wiesbaden o.J.)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Ist sichergestellt, dass der Baustellenbetrieb sicher gestaltet wird?	§§ 8 und 9 ArbSchG §§ 2, 3, 6 und 8 DGUV Vorschrift 1 §§ 2 bis 6 BaustellV	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch • Organisationsmangel • Abstimmungs- und Informationsmangel • Vernachlässigung von Arbeitsschutzgrundsätzen	Je nach Erfordernis wird/werden z. B.: • Anforderungen an die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber beachtet • eine Vorankündigung erstellt • eine geeignete Person mit Weisungsbefugnis zur Abstimmung der Arbeiten benannt • eine Person zur Koordination eingesetzt • ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt • ... Empfehlung: Erstellung einer Baustellenordnung. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 DGUV Regel 100-001 und Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung, Offensive gutes Bauen (Hrsg.), Wiesbaden o.J.)			
4. Werden die Einhaltung und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft?	§§ 3 und 12 ArbSchG §§ 4 und 6 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch • Organisationsmangel • Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen • unwirksame Schutzmaßnahmen	Es wird überprüft, ob die eigenen Beschäftigten und die Beschäftigten von Fremdfirmen die Schutzmaßnahmen beachten. Schutzmaßnahmen werden an die sich verändernden Gegebenheiten angepasst. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird auch im Hinblick auf zukünftige Arbeiten überprüft (z. B. im Rahmen von Nachbesprechungen).			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
5. Wird ermittelt, welche konkreten Gefahren im Falle einer ggf. notwendigen Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen oder Zubereitungen bestehen und werden die erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen ergriffen?	§§ 8 ff GefStoffV	Gesundheitsgefahren bei unsachgemäßer Durchführung für Dritte (z. B. Kinder, Beschäftigte)	Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wird der zuständigen Behörde schriftlich, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit, unter Angabe des Umfangs, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, des Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mitgeteilt. (Siehe hierzu auch TRGS 523)			

3.1.8 Prüfung, Instandhaltung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Ist dafür gesorgt, dass im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und des Personals alle baulichen Anlagen, Aufenthaltsbereiche, Ausstattungen in Stand gehalten werden?	§ 2 DGUV Vorschrift 1 § 3 DGUV Vorschrift 4 § 2 (1) DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch mangelnde Instandsetzung	Organisatorisch sicherstellen, dass Mängel unverzüglich erkannt werden (z. B. durch regelmäßige Begehungen), Instandsetzung organisieren.			
2. Ist sichergestellt, dass bei Auftreten eines Mangels, durch den für die Kinder und das Personal sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, die Einrichtung oder Teile der Einrichtung der weiteren Benutzung entzogen oder stillgelegt bzw. das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf abgebrochen wird, bis der Mangel behoben ist?	§ 11 DGUV Vorschrift 1 § 3 (2) DGUV Vorschrift 4 § 2 (1) DGUV Vorschrift 82 § 4 (1) ArbStättV	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Mängel	Defekte Gegenstände und Einrichtungen, Spielplatzgeräte usw. der Benutzung entziehen (z. B. durch Stilllegung, Absperrung, Kennzeichnung). Ggf. bestimmte Tätigkeiten, Betreuungs- und Bildungsangebote unterbinden. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.10 DGUV Regel 100-001)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Ist sichergestellt, dass elektrische Betriebsmittel nur durch eine Elektrofachkraft oder unter Aufsicht einer Elektrofachkraft instandgesetzt werden?	§ 7 DGUV Vorschrift 1 § 3 (1) DGUV Vorschrift 4 § 14 (3, 7) BetrSichV	Körperdurchströmungen, Entstehungsbrände und Fehlfunktionen sind bei unsachgemäß durchgeführten Arbeiten möglich	Arbeiten werden nur durch Elektrofachkraft oder unter Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt. Elektrotechnischen Laien ist das Arbeiten an sowie das Reparieren von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln untersagt.			
4. Werden Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Aufzüge regelmäßig geprüft ?	§ 3 DGUV Vorschrift 1 §§ 14 ff BetrSichV	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Nicht- oder Fehlfunktionen	Für die verwendeten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) sowie überwachungsbedürftigen Aufzüge sind Prüffristen festgelegt und es ist ermittelt, welche Voraussetzungen die zur Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen. Es ist außerdem sichergestellt, dass die Benutzer von Arbeitsmitteln diese in Augenschein nehmen und ggf. eine Funktionsprüfung durchführen. Dies betrifft zum Beispiel: • Leitern (Empfehlung: vor jeder Benutzung) • Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD, Empfehlung bei stationären Anlagen: alle sechs Monate) (Siehe hierzu auch TRBS 1201, DGUV Information 202-005 und DGUV Information 208-017)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
5. Werden die Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen geprüft?	§ 4 (3) ArbStättV	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Nicht- oder Fehlfunktionen	Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen werden von hierzu befähigten Personen sachgerecht gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Die Ergebnisse werden dokumentiert. (Siehe hierzu auch ASR A2.2, und DGUV Regel 105-001)			
6. Werden elektrische Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung/Instandsetzung (z. B. Erweiterung/Änderung der Steckdosenanlage) vor der Wiederinbetriebnahme geprüft?	§ 5 DGUV Vorschrift 4 § 14 BetrSichV	Nicht bekannt, ob ein Schutz gegen elektrischen Schlag besteht Entstehungsbrände und Fehlfunktionen sind möglich	Prüfung erfolgt durch den Errichter bzw. durch eine befähigte Person (Elektrofachkraft). (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-600:2008-06, DIN VDE 0105-100:2009-10)			
7. Werden ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme (nur wenn kein CE-, GS- oder VDE-Zeichen vergeben) sowie nach einer Änderung oder Instandsetzung (z. B. Erneuerung eines am Gerät angeschlossenen Netzkabels, Austausch eines Netzschalters) geprüft?	§ 5 DGUV Vorschrift 4 § 14 BetrSichV	Ordnungsgemäßer Zustand von Betriebsmitteln nicht gewährleistet, Entstehungsbrände und Fehlfunktionen möglich	Prüfung durch eine Elektrofachkraft erfolgt. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0105-100:2009-10, DIN VDE 0701-702:2008-06)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
8. Werden in festgelegten Zeitabständen elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft geprüft und wird das Ergebnis dokumentiert?	§ 14 BetrSichV § 5 DGUV Vorschrift 4	Sicherheit der Anlagen und Betriebsmittel kann durch schädigende Einflüsse (wie Verschleiß und Umgebungseinflüsse) beeinträchtigt werden, Entstehungsbrände und Fehlfunktionen möglich	Prüffristen sind festgelegt und Prüfungen werden regelmäßig durchgeführt. Dokumentation z. B. durch Anbringen einer Prüfplakette. (Siehe hierzu auch DGUV Information 203-071, TRBS 1201 Tab. 2 und DIN VDE 0105-100:2009-10, DIN VDE 0701-0702:2008-06, DIN VDE 1000-10:2009-01)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
9. Werden die Spielplatzgeräte und -anlagen sowie Objekte, die in Aufenthaltsbereichen der Kinder errichtet und zum Spielen und Klettern genutzt werden, geprüft und gewartet?	§§ 2 (1) und 28 DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Verletzungsgefahr da z. B. Verschleiß und Schäden nicht erkannt werden	Inspektionen und Wartungsarbeiten werden nach Anleitungen der Hersteller durchgeführt. Bei Spielplatzgeräten werden durchgeführt: • Sichtkontrollen: je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus) täglich bis wöchentlich (durch Erzieherin/Erzieher oder Hausmeister) • Funktionskontrollen: Prüfung von Funktion und Stabilität alle 1 bis 3 Monate (durch Sachkundigen) • Jährliche Kontrollen: Kontrolle auf Verschleiß, Verrottung usw. vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison (durch Sachkundigen) Kletter- und Sprossenwände und ggf. Sportgeräte (z. B. im Bewegungsraum) werden regelmäßig geprüft. Sonstige Spielangebote (z. B. Kletterbäume, bespielbare Kunstobjekte) werden regelmäßig geprüft. Inspektionen und Wartungsarbeiten sowie Reparaturen werden dokumentiert. Organisatorische Abläufe zur Schadensbehebung sind bekannt und Mängel werden umgehend beseitigt. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.3 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-022, DGUV Information 202-044 und DIN EN 1176/1177)			

3.1.9 Unterweisungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind die Beschäftigten der Einrichtung über ihre grundlegenden Rechte und Pflichten informiert, unterwiesen bzw. angewiesen worden?	§§ 15 ff ArbSchG §§ 15 ff DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Unkenntnis	Beschäftigte werden über ihre Rechte und Pflichten informiert/unterwiesen.			
2. Werden den Beschäftigten die relevanten Unfallverhütungsvorschriften und das Mutterschutzgesetz an geeigneter Stelle zugänglich gemacht?	§ 18 MuSchG § 12 DGUV Vorschrift 1	Informationsdefizite zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten	Relevante Vorschriften werden ausgelegt.			
3. Werden die Beschäftigten über die spezifischen Gefährdungen bei der Arbeit (Unfall- und Gesundheitsgefahren) und das sicherheitsgerechte Verhalten unterwiesen und wird dies dokumentiert? (Siehe hierzu z. B. auch Pkte. 4 -10)	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Unkenntnis, fehlender Nachweis der Unterweisung	Unterrichtung/Unterweisung über die spezifischen Gefährdungen und das sicherheitsgerechte Verhalten (siehe hierzu auch nachfolgende Ziffern) erfolgen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, und bei Veränderungen. Je nach Thema/Erfordernis werden auch Praktikantinnen und Praktikanten, Eltern und ggf. auch Kinder einbezogen. Unterweisung ist z. B. ein fester Tagesordnungspunkt in regelmäßigen Dienstbesprechungen. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.3.1 DGUV Regel 100-001)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Werden die Erzieherinnen und Erzieher in rückengerechtem Heben, Halten und Tragen unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 § 4 LasthandhabV	Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule z. B. beim Heben, Halten und Tragen von Kindern	Präventive Verhaltensweisen (wie körpernahes Heben und Tragen, keine Verdrehung der Wirbelsäule unter Belastung, Ausgleichsgymnastik).			
5. Liegen Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit nicht vermeidbaren, unverzichtbaren Gefahrstoffen vor und werden die Beschäftigten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 § 14 GefStoffV	Gesundheitsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden. (Siehe hierzu auch TRGS 555)			
6. Liegen Betriebsanweisungen bei möglichem Kontakt mit Krankheitserregern vor und werden die Beschäftigten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 §§ 12 (1), 14 BiostoffV § 35, 42 und 43 IfSG	Infektionsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit infektiösen Kindern oder Materialien	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden. (Siehe hierzu auch DGUV Information 2013-016)			
7. Wird das Küchenpersonal über den Umgang mit Küchengeräten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Verletzungsgefahr	Küchenpersonal wird ggf. anhand von Betriebsanweisungen unterwiesen.			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
8. Werden alle Beschäftigten regelmäßig über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen?	§ 12 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1		Mindestens einmal im Jahr werden die Beschäftigten im Hinblick auf Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Wandhydranten, Alarmierungseinrichtungen usw.) und das Verhalten im Notfall (Gebäuderäumung, Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz) unterwiesen. Übungen zur Gebäuderäumung werden unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse zur Evakuierung von (Krippen-)Kindern und Menschen mit z. B. eingeschränkter Mobilität durchgeführt. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.3.1 DGUV Regel 100-001, ASR 2.2 Abschnitt 6.1 und DGUV Information 205-023)			
9. Werden die Benutzer hinsichtlich der sicheren Verwendung elektrische Betriebsmittel unterwiesen?	§ 3 (1) DGUV Vorschrift 4 § 4 DGUV Vorschrift 1	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	Unterweisungen werden durchgeführt, z. B. im Hinblick auf: • Einsatz „kalter“ Leuchtmittel (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, LEDs) • Verzicht auf leicht entflammbare Stoffe (Kunstseide, Papier, Staub) in der Nähe von „heißen“ Leuchtmitteln • Vermeidung von Schmutz und Feuchtigkeit • Vermeidung von Zug- und Scherbeanspruchungen			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
10. Werden die Beschäftigten unterwiesen, wenn sich aus dem Tätigwerden einer Fremdfirma Gefährdungen ergeben?	§§ 8 und 12 ArbSchG §§ 4 und 6 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch fehlende Unterweisung	Es wird überprüft, ob aus dem Tätigwerden einer Fremdfirma (z. B. bei Umbaumaßnahmen) Gefährdungen entstehen. Unterweisungen werden durchgeführt und dokumentiert. Eltern und Kinder werden frühzeitig informiert. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.5.1 DGUV Regel 100-001)			

3.2 Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung

3.2.1 Barrierefreiheit

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Können die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der Einrichtung von Menschen mit Behinderung und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden?	§ 55 (1), (2) BauO NRW	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch unzureichende Gestaltung	Haupteingänge sind stufen- und schwellenlos erreichbar. Rampen sind leicht zu nutzen und verkehrssicher gestaltet. In mehrgeschossigen Einrichtungen stehen Aufzüge zur Überwindung von Höhen zur Verfügung. Flure sind ausreichend breit, z. B. für die Nutzung von Rollstühlen. Türen sind deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und zu schließen und sicher zu passieren. Sanitärräume (auch WC) können selbstständig erreicht und genutzt werden. Für die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen wird das Zwei-Sinne-Prinzip/Zwei-Kanal-Prinzip beachtet (z. B. statt Sehen: Hören und Tasten/Fühlen. Statt Hören: Sehen und Tasten/Fühlen). (Siehe hierzu auch ASR V3a.2, DGUV Information 215-11 und DIN 18040-1)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
2. Ist die Kindertageseinrichtung bei Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen so eingerichtet, dass deren besonderen Belange im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden und diese die Einrichtung barrierefrei erreichen und entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können?	§ 3a (2) ArbstättV § 55 (3) BauO NRW § 8 KiBiz Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch unzureichende Gestaltung, inklusives Bildungssystem für Kinder mit und ohne Behinderung wird behindert.	Haupteingänge sind stufen- und schwellenlos erreichbar. Rampen sind leicht zu nutzen und verkehrssicher gestaltet. In mehrgeschossigen Einrichtungen stehen Aufzüge zur Überwindung von Höhen zur Verfügung. Flure sind ausreichend breit z. B. für die Nutzung von Rollstühlen. Türen sind deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und zu schließen und sicher zu passieren. Sanitärräume (auch WC) können selbstständig erreicht und genutzt werden. Für die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen wird das Zwei-Sinne-Prinzip/Zwei-Kanal-Prinzip beachtet (z. B. statt Sehen: Hören und Tasten/Fühlen. Statt Hören: Sehen oder Tasten/Fühlen). (Siehe hierzu auch ASR V3a.2, DGUV Information 215-11 und DIN 18040-1)			

3.2.2 Raum- und Platzangebot

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind die Raumgrößen für Gruppen-, Gruppenneben- und Bewegungsräume usw. so gewählt, dass Kindern genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen?	§ 4 DGUV Vorschrift 82	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch mangelnde Bewegungsmöglichkeiten, Unfall- und Verletzungsgefahr aufgrund beengter Verhältnisse	Spiel- und Bewegungsflächenbedarf und sonstigen Raum- und Flächenbedarf unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und der Altersstufen der Kinder überprüfen und soweit möglich anpassen. Raummatrix für Kindertageseinrichtungen der Landesjugendämter NRW beachten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.1 DGUV Regel 102-002)			
2. Sind ausreichend Abstellplätze für Kinderwagen und Buggys außerhalb der regulären Verkehrswege vorhanden?	§ 23 (1) DGUV Vorschrift 82	Verstellte oder eingeengte Verkehrs- und Rettungswege, Verletzungsgefahr an abgestellten Kinderwagen	Geeignete Abstellflächen schaffen, z. B.: Abstellraum innerhalb der Einrichtung. (Siehe hierzu Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002 und Ziffer 4 (2) ASR A2.3)			
3. Wird für das Personal ein Pausenraum zur Verfügung gestellt?	§ 6 (3) und Anhang Ziff. 4.2 ArbStättV	Mangelnde Erholungsmöglichkeit	Ein Pausenraum oder ggf. zumindest ein Pausenbereich wird zur Verfügung gestellt. (Siehe hierzu auch Ziff. 4 ASR A4.2)			

3.2.3 Tageslicht, künstliche Beleuchtung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind die Räume entsprechend der Nutzung möglichst ausreichend durch Tageslicht belichtet?	§ 5 DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Unfallgefahr durch ungenügende Lichtverhältnisse	Hinweis: ausreichender Lichteinfall ist z. B. gegeben, wenn das Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht 1:8 Rohbaumaße) eingehalten ist. Für ausreichenden Tageslichteinfall sorgen. Arbeitsplätze fensternah einrichten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.2 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 4.1 ASR A3.4)			
2. Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe angemessene künstliche Beleuchtung vorhanden?	§ 5 DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Ermüdungserscheinungen, Unfall- und Gesundheitsgefahr	Eine ausreichende, gleichmäßige und der Sehaufgabe entsprechende Beleuchtung ist gewährleistet. Besondere Anforderungen an die Beleuchtung in Sanitärräumen werden beachtet. (Siehe hierzu auch DIN EN 12464, DIN EN 12665, VDI 6000 Blatt 6 und DIN VDE 0100-701 nach DGUV Regel 102-002 sowie Ziff. 5 und Anhang ASR A3.4)			
3. Kann bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Einrichtung sicher verlassen werden?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Selbstrettung und Evakuierung erschwert	Sicherheitsbeleuchtung ist angebracht (soweit notwendig). (Siehe hierzu auch ASR A2.3 und ASR A3.4/3)			

3.2.4 Bau- und Raumakustik

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Werden in Räumen sowie in innen liegenden Aufenthaltsbereichen entsprechend der Nutzung bau- und raumakustische Anforderungen eingehalten?	§ 6 DGUV Vorschrift 82 Anhang Ziff.3.7 ArbStättV	Beeinträchtigung von Informationsaufnahme, Sprachwahrnehmung, Gedächtnis- und Entscheidungsprozessen Konzentrationsminderung Stress	Luft- und Trittschalldämmwerte (für Schulen und vergleichbare Unterrichtsräume) nach DIN 4109 einhalten. Verkürzung der Nachhallzeiten zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit durch raumakustische Maßnahmen, dabei erhöhte Anforderungen bei Kindern mit eingeschränktem Hörvermögen oder für die die benutzte Sprache eine Fremdsprache ist, beachten (Empfehlung für die Nachhallzeit: 0,5 - 0,6 sec). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.3 DGUV Regel 102-002, DIN 18041 und UK NRW u. a.: Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen sowie LärmVibrationsArbSchV)			

3.2.5 Natürliche Lüftung, Raumklima

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Können alle Räume, die dem Aufenthalt von Kindern und/oder von Beschäftigten dienen, ausreichend be- und entlüftet werden?	§ 7 (1) DGUV Vorschrift 82 §§ 3, 4 und Anhang Ziff. 3.6 ArbStättV	Störung des Wohlbefindens, Konzentrationsmangel, Ermüdung	Ausreichende Frischluftzufuhr (in besonderem Maße z. B. in Bewegungsräumen) wird durch Fensterlüftung sichergestellt, Querlüftung ist möglich. Raumlufttechnische Anlagen sind soweit vorhanden ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 5 und 6 ASR A3.6)			
2. Ist für eine gesundheitlich zuträgliche Raum-/Lufttemperatur gesorgt?	7 (2) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.5 ArbStättV	Störung des Wohlbefindens, Ermüdung, Kreislaufbeschwerden, Unterkühlung, Erkältungsgefahr	Die Richtwerte für die Lufttemperatur für Aufenthaltsbereiche der Kinder (allgemeiner Richtwert 20° C, Richtwert für u.a. Wickelbereiche ≥ 24° C) werden eingehalten. Die Mindestwerte für die Lufttemperatur von Arbeitsräumen werden eingehalten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 4 ASR A3.5)			
3. Wird störender Luftzug/ störende Zugluft vermieden?	§ 3 und Anhang Ziffer 3.6 ArbStättV § 7 (2), § 22 DGUV Vorschrift 82	Störung des Wohlbefindens, Gefahr lokaler Unterkühlung, Erkältungsgefahr, muskuläre Beschwerden	Störende Zugluft tritt nicht auf. Zur Vermeidung werden Maßnahmen ergriffen, z. B. • Ursachen der Zugluftempfindung werden ermittelt und beseitigt • Arbeitsplatzanordnung wird verändert • Schlafplätze/Kinderbetten werden umgestellt (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.6 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 5 und 6 ASR A3.6)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Können Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, in geeigneter Weise gegen eine übermäßige Hitzeeinwirkung abgeschirmt werden?	7 (3) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziffer 3.5 ArbStättV	Gesundheitsgefährdung (z. B. Kreislaufbeschwerden) durch hohe Lufttemperatur, Blendung	Wirksamer (äußerer) Sonnenschutz ist angebracht, z. B.: • Markisen • Jalousien • Sonnensegel • Sonnenschutzfolie • Sonnenschutzglas (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 4 ASR A3.5)			

3.2.6 Böden, Wände, Stützen, Verglasungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Bodenbeläge ausreichend rutschhemmend und leicht zu reinigen?	§ 8 (1) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (1 und 2) ArbStättV	Rutsch- und Sturzunfälle, Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Spielen auf verschmutzten, ungeeigneten Fußböden	Die Fußböden weisen rutschhemmende Eigenschaften nach folgenden Bewertungsgruppen auf: R 9 im Innenbereich (z. B. Eingangsbereich, Flure, Gruppenräume, Treppen) R 10 in Sanitärbereichen (z. B. Toiletten und Waschräume) und Küche. Anforderungen an nassbelastete Fußbodenbereiche (z. B. Duschräume) werden eingehalten. In Bodenbereichen mit intensivem Körperkontakt von Kindern wird auf thermische Behaglichkeit des Bodens geachtet. Die Fußböden sind leicht zu reinigen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.5 DGUV Regel 102-002, DGUV Regel 108-004, DGUV Information 207-006 und Ziff. 6 und Anhang 2 sowie Ziff. 9 ASR A1.5/1,2)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
2. Werden Stolpergefahren vermieden und sind nicht vermeidbare Einzelstufen von angrenzenden Flächen deutlich unterscheidbar?	§ 8 (2) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (2) ArbStättV	Stolper- und Sturzunfälle	Stolperstellen (z. B. nicht bündig liegende Fußmatten, Abdeckungen, Unebenheiten im Fußbodenbereich von mehr als 4 mm, Türfeststeller, die mehr als 15 cm von der Wand entfernt sind, lose verlegte Leitungen, gefährliche Schrägen) sind beseitigt. Kennzeichnung unvermeidbarer Einzelstufen (z. B. durch kontrastierende Farbgebung, Materialwechsel, oder Beleuchtung) ist erfolgt. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.5 DGUV Regel 102-002, Ziff. 4 (3) und 5 ASR A1.5/1,2, Ziff. 4 (1) ASR A1.8 und DGUV Regel 108-004)			
3. Werden zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen in den Eingangsbereichen der Gebäude, Schmutz und Nässe zurückgehalten?	§ 8 (3) DGUV Vorschrift 82	Rutsch- und Sturzgefahr	Rutschsichere, großflächige, über die übliche Durchgangsbreite der Eingänge reichende und mindestens 1,5 m tiefe Schuhabstreifmatten verlegen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.5 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 6.3 ASR A1.5/1,2)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		

4. Rufen Wände und Stützen keine Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen hervor?	§ 9 DGUV Vorschrift 82	Verletzungen bei Kontakt mit Wand und Stützen	Bis in 2 m Höhe sind Wände und Stützen wie folgt ausgeführt:
			• Abrundungsradius ≥ 2 mm
			• entsprechend gebrochene bzw. gefaste Kanten
			• gerundete Eckputzschienen – voll verfugtes Mauerwerk mit
			  • glatter Steinoberflache
			  • geglätteter Putz
			  • entgratete Betonflächen
			  • ebene Holzverschalungen mit gerundeten oder gefasten Kanten
			(Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.6 DGUV Regel 102-002)			

5. Sind Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden?	§ 10 (1) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (3) ArbStättV	Schnittverletzungen durch gebrochenes, gesplittertes Glas	Bis in 2 m Höhe sind bruchsichere Werkstoffe verbaut (z. B. Verbundsicherheitsglas oder Einscheibensicherheitsglas; Drahtglas ist kein Sicherheitsglas) oder wirksame Abschirmungen vorhanden (z. B. durch 80 cm hohe Fensterbrüstungen bei mindestens 20 cm tiefen Fensterbänken, im Außenbereich auch durch Anpflanzungen mit einer Tiefe von mindestens 1 m). Insbesondere zur Nachrüstung eignen sich ggf. auch splitterbindende Folien oder Splitterschutzlacke oder das flächige Verkleben von Spiegeln. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.7 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-087 und ASR A1.6)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
6. Sind Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen leicht und deutlich erkennbar?	§ 10 (2) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (3) und 1.7 ArbStättV	Anstoßgefahr, Stoß- und Schnittverletzungen	Kennzeichnung insbesondere von Ganzglastüren in Augenhöhe z. B. durch • farbige Aufkleber • Querriegel Gewünschte Aufmerksamkeit kann auch durch strukturierte Glasflächen oder Brüstungselemente bei Fenstern erzielt werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.7 DGUV Regel 102-002 und ASR A1.6)			

3.2.7 Absturzsicherungen, Umwehrungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, altersgerecht gesichert?	§ 11 (1), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82 § 41 BauO NRW	Absturzgefahr	Sicherungen sind vorhanden, • bei Absturzhöhe ≤ 1 m z. B. Pflanztröge (als Barrieren), Anpflanzungen, Brüstungen oder Geländer • bei Absturzhöhe > 1 m eine mindestens 1 m hohe Umwehrung • bei Absturzhöhe > 12 m eine mindestens 1,1 m hohe Umwehrung Im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern sind zusätzliche Maßnahmen bei Absturzhöhen ≤ 1 m getroffen (z. B. Umwehrungen). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.8 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002)			
2. Sind Umwehrungen kindersicher gestaltet und verleiten diese nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen?	§ 11 (2), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Absturzgefahr, Gefahr des Herunterfallens von Gegenständen, Kopffangstellen	Die Öffnungsweite von Umwehrungen ist mindestens in eine Richtung auf ≤ 11 cm begrenzt. Im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern ist die Öffnungsweite auf ≤ 8,9 cm begrenzt (ggf. z. B. mit zusätzlichen Streben nachrüsten oder vollflächig verkleiden). Der Abstand zwischen Umwehrung und zu sichernder Fläche beträgt ≤ 4 cm. Abstände zwischen Umwehrungen am Treppenauge sowie zu Treppenhauswänden sind ≤ 20 cm. Elemente sind nicht leiterähnlich gestaltet. Für das Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen ist keine nutzbare Breite vorhanden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.8 und 3.4.7 DGUV Vorschrift 102-002)			

3.2.8 Treppen, Rampen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Treppen und Rampen so beschaffen, dass sie entsprechend ihrem Bestimmungszweck von Kindern sicher benutzt werden können?	§ 12 (1,2), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Stolper- und Sturzgefahren, Absturz- und/ oder Strangulationsgefahr, unsicheres Begehen und Befahren von Rampen (z. B. mit Kinderfahrzeugen oder auch -wagen)	Treppen haben: • eine gleichmäßige Steigung von nicht mehr als 17 cm und einem Auftritt von mindestens 28 cm (siehe hierzu DIN 18065) • möglichst Setzstufen • rutschhemmende Trittflächen (siehe hierzu DGUV Regel 108-004) In Kinderkrippen ist die Öffnungsweite von Treppen ohne Setzstufen auf ≤ 8,9 cm begrenzt (ggf. sind Setzstufen oder z. B. zusätzliche Gitterstäbe oder vollflächiger Verkleidungen nachgerüstet). Rampen haben ein Gefälle von ≤ 6 %. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.9 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002, Ziff. 3.2 DGUV Information 208-005, Ziff. 4 (1) ASR A1.8 und DIN 18040-1)			
2. Sind Treppenstufen gut erkennbar und nicht scharfkantig?	§ 12 (2) DGUV Vorschrift 82	Stolper- und Sturzgefahren, Schürf- und Schnittverletzungen	Treppenvorderkanten sind markiert oder beleuchtet. Treppenraum ist ausreichend hell beleuchtet (mind. 100 lx). Abrundungsradius beträgt ≥ 2 mm oder die Kanten sind entsprechend gebrochen oder gefast. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.9 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 12464)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Be-lastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**	
3. Sind Treppen in Aufenthalts-bereichen von Krippenkindern gesichert?	§ 23 (5) DGUV Vorschrift 82	Verletzungs-gefahr bei Absturz	Schutzgitter oder kleine Türen von mindestens 65 cm Höhe vorsehen, die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können. Erhöhte Aufsicht sicherstellen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4 7 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 1930)		
4. Sind an Trep-pen und Rampen an beiden Seiten Handläufe für Kin-der angebracht, die im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten und so beschaffen sind, dass ein Hängenbleiben vermieden wird?	§ 12 (3), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Stolper- und Sturzgefahren	Für den jeweiligen Benutzer-kreis sind gut erreichbare Handläufe vorhanden (z. B. in mindestens 80 cm Höhe für Beschäftigte). Für Krippenkinder sind zusätzlich gut erreichbare Handläufe vorhanden (z. B. in mind. 60 cm Höhe), die bei Absturzgefahr nur wandseitig angebracht sind. Zur Ver-meidung des Überkletterns haben sich Doppelhandläufe z. B. in 70 cm/90 cm Höhe bewährt. Handläufe für Kinder sind für diese Altersgruppe leicht umfassbar (Rundprofile bis 4,5 cm Durchmesser), werden über Treppenabsätze innen fortgeführt und weisen keine frei vorstehenden Enden auf. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.9 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002, Ziff. 3.4 DGUV Information 208-005 und DIN 18065)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
5. Verleiten die Umwehrungen/ Geländer nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen?	§ 12 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr bei Absturz oder durch Herunterfallen von Gegenständen	Bei Treppen sind die Abstände zwischen den Umwehrungen am Treppenauge sowie den Umwehrungen zu den Treppenhauswänden nicht größer als 20 cm. Die Umwehrungen sind andernfalls so ausgebildet, dass sie abschnittsweise durch Gestaltungselemente unterbrochen sind. Leiterähnliche Gestaltungselemente werden vermieden. Es existiert keine nutzbare Breite für das Ablegen von Gegenständen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.8 DGUV Regel 102-002 und Ziff. 3.3 DGUV Information 108.004)			
6. Sind offen zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten so beschaffen, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden?	§ 12 (4) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr durch Anstoßen z. B. mit dem Kopf	Unterlaufen offener Bereiche bis 2 m Höhe ist verhindert, z. B. durch: • Absperrung durch Geländer • Absicherung mit Ausstattungsgegenständen (wie Schrank, Regal, Pflanztrog) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.9 DGUV Regel 102-002)			

3.2.9 Türen, Fenster

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Türen so angebracht, dass Kinder durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden?	§ 13 (1), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr durch aufschlagende Türflügel	Gefährdungen sind dadurch vermieden, dass: • Türen in die Räume aufschlagen • Türen zurückversetzt in Nischen angeordnet sind • nach außen aufschlagende Türen in der Endstellung, einschließlich Türgriff, ≤ 20 cm in den Fluchtweg hineinragen • Türen am Ende von Fluren angeordnet sind • Türen von Räumen für die Bewegungserziehung nach außen aufschlagen Hiervon unberührt sind Vorschriften, nach denen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung aufschlagen müssen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002) Für Krippenkinder können Gefährdungen durch aufschlagende Türen vermindert werden, indem Türen eine Durchsicht auf kleinere Kinder erlauben (z. B. Sichtfenster). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)			
2. Sind die Türen leicht zu öffnen und zu schließen?	§ 13 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr bei schwergängigen Türen	Schwergewichtige Türen (z. B. Rauch- und Brandschutztüren) sind z. B. mit Magnethalterungen und Selbstschließfunktion ausgestattet. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Werden Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen im Aufenthaltsbereich der Kinder vermieden?	§ 13 (3) DGUV Vorschrift 82	Schergefahr für Finger	Scherstellen an Nebenschließkanten sind vermieden, z. B. durch: • entsprechende Türkonstruktionen • Schutzprofile • Schutzrollos (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)			
4. Sind Schiebetüren zusätzlich gegen Pendeln, Ausheben und Herausfallen gesichert?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 1.7 ArbStättV	Unkontrollierte Bewegung, Anstoßgefahr	Schiebetüren sind gegen Pendeln, Ausheben und Herausfallen gesichert. (Siehe hierzu auch Ziff. 6 ASR A1.7)			
5. Sind die Fenster so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand keine Gefahr darstellen?	§ 13 (4) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziffer 1.6 (1) ArbStättV	Herabfallende Fensterflügel bei unsachgemäßer Bedienung, Absturzgefahr, Umschlagen von Schwingflügelfenstern, Anstoßgefahr bei geöffneten, in den Raum stehenden Fenstern	Geeignete Sicherungen sind verbaut, z. B.: • Kipp- oder Schwingflügel mit Sperrelementen gegen Herabfallen • Öffnungsbegrenzer • Dreh-/Kippbeschläge mit Verschlusssperren für die Drehrichtung (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
6. Sind Griffe, Hebel und Schlösser so beschaffen und angeordnet, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Gefährdungen für Kinder verhindert werden?	§ 13 (5) DGUV Vorschrift 82	Quetschgefahren an den Schließkanten, Verletzungsgefahr an scharfen Kanten, Gefahr des Hängenbleibens und Gefahr durch Hineinlaufen in die Griffe und Hebel	Geeignete Gestaltungsmöglichkeiten sind verwirklicht, z. B.: • gerundete Griffe und Hebel mit einem Abstand von ≥ 25 mm zur Gegenschließkante • Griffe und Hebel sind gerundet, so dass ein Hängenbleiben vermieden wird • Hebel für Panikbeschläge sind seitlich drehbar oder als Wippe ausgebildet • Hebel für Oberlichtflügel sind zurückversetzt in Fensternischen angeordnet (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)			

3.2.10 Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Werden ungünstige Körperhaltungen für Erzieherinnen und Erzieher vermieden?	§ 4 ArbSchG § 2 (2) DGUV Vorschrift 1	Belastungen des Muskel- und Skelettapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von erwachsenengerechtem Mobiliar. Bereitstellung von tief absenkbaren Stühlen für das Personal. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1.2 DGUV Regel 100-001)			
2. Sind die Ausstattungen für Kinder ergonomisch gestaltet?	§ 14 (1) DGUV Vorschrift 82	Belastungen des Muskel- und Skelettapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von auf die Körpermaße von Kindern abgestimmtem Mobiliar wie z. B. Stühle und Tische. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)			
3. Sind Hochstühle für Krippenkinder so gestaltet, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung darstellen?	§ 23 (3) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Umkippens von Stühlen	Hochstühle sind stand- und kippsicher und entsprechen den Vorgaben der DIN EN 14988-1. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)			
4. Sind sonstige Ausstattungsgegenstände für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt?	§ 14 (1) DGUV Vorschrift 82 § 2 DGUV Vorschrift 1	Stoßen an sich lösenden, umkippenden oder sonst unkontrolliert in Bewegung geratenden Gegenständen	Entsprechende Vorkehrungen sind getroffen, z. B.: • Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente, z. B. Tafeln, Garderoben • Sicherungen gegen Herausfallen von Schubladen • kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken usw. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
5. Werden geeignete Tritte und/ oder Leitern bereitgestellt, wenn die Ablagehöhe von Materialien eine Aufstiegshilfe erfordert?	§ 4 und Anhang 2 Nr. 5.3 BetrSichV § 2 DGUV Vorschrift 1	Einsatz gefährlicher Provisorien führt zu erhöhter Sturz- und Verletzungsgefahr	Ablagehöhen für Materialien sind für alle Beschäftigten ohne Aufstiegshilfen gut erreichbar. Geeignete Tritte und/oder Leitern werden bei Ablage von Materialien in hohen Regalen bereitgestellt. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1 DGUV Regel 100-001 und TRBS 2121 Teil 2)			
6. Sind Ausstattungen so ausgebildet oder gesichert, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen sowie vorstehende Teile vermieden werden?	§ 14 (2) DGUV Vorschrift 82	Schwere Schürf- und Platzwunden beim Anstoßen an vorstehenden Ausstattungsteilen	Gestaltungskriterien bis in eine Höhe von 2 m sind: • Ecken, Kanten und Oberflächen weisen einen Abrundungsradius von ≥ 2 mm auf • Kanten sind entsprechend gebrochen oder gefast • geeignete Abschirmungen (z. B. von Garderoben- und Handtuchhaken) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)			
7. Werden bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen so gestaltet, dass für Kinder keine Gefährdungen durch Scherstellen entstehen?	§ 14 (3) DGUV Vorschrift 82	Schergefahren	Abschirmung gefährlicher Stellen, Sicherheitsabstände vorsehen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 349 und DIN EN ISO 13857)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
8. Entsprechen z. B. bauliche Anlagen und Ausstattungen (im Hinblick auf Fingerquetschgefahren) dem Entwicklungsstand von Krippenkindern?	§ 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Quetschgefahren für Finger	Zur Vermeidung von Quetschgefahren für Finger beträgt die Öffnungsspalte in keiner Stellung ≥ 4 mm. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)			
9. Ist Spielzeug und Bastelmaterial so gestaltet und ausgewählt, dass es Kinder nicht gefährdet?	§ 14 (4), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Gesundheits- und Verletzungs- bis hin zu Erstickungsgefahren bei Bereitstellung von ungeeigneten und/oder gefährlichen Spiel- und Bastelmaterialien	Maßnahmen sind z. B.: • bei Produkten auf CE-Kennzeichnung und Altersangabe achten, zusätzlich geprüfte Produkte bevorzugen (gekennzeichnet mit z. B. GS-Kennzeichen, TÜV-Proof, LGA-Qualitätszertifikat, Spiel-Gut-Gütesiegel) • auf Farben und Kleber mit gesundheitsschädlichen Lösungsmitteln verzichten • Gefahr des Verschluckens oder Steckenbleibens von Gegenständen in Abhängigkeit von Größe und Abmessung beachten • unkontrollierte Verwendung von Gegenständen, die zur tödlichen Gefahr werden können, unterbinden (z. B. Plastiktüten, lose Seile, Fahrradhelme auf Spielplatzgeräten) Im Zugriffsbereich von Krippenkindern wird nur Spielzeug ohne verschluckbare Kleinteile gelagert. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 71 (Teil 1 bis 7)			

3.2.11 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Kinder gegen Verbrennungs- oder Verbrühungsgefahren geschützt?	§ 15 DGUV Vorschrift 82	Verbrennen, Verbrühen durch Kontakt mit heißen Oberflächen oder Flüssigkeiten	Die Temperatur • heißer Oberflächen (z. B. von Heizungen, Rohrleitungen) ist auf auf ≤ 60 °C begrenzt oder eine Kontaktmöglichkeit ist unterbunden (z. B. durch Abschirmung. Lampen mit heißen Oberflächen sind für Kinder unerreichbar angebracht) • von Flüssigkeiten (z. B. die Auslauftemperatur von Warmwasser) ist auf ≤ 43 °C begrenzt (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.12 DGUV Regel 102-002, DIN EN ISO 13732-1 und DIN EN 806-2)			
2. Sind Küchen, in denen Kinder bei der Zubereitung von Essen mithelfen, so gestaltet, dass Kinder nicht gefährdet werden?	§ 18 (1) DGUV Vorschrift 82	Verbrennen/ Verbrühen an Herdplatten, Töpfen und Speisen	Schutzvorkehrungen z. B. an Küchenherden sind getroffen: • gesonderte Energiefreigabeschalter außerhalb der Reichweite der Kinder (z. B. in 1,8 m Höhe oder Not-Aus-Schalter mit Schlüsselschalter) • Gitter an Kochstellen zum Schutz gegen das Herunterziehen von z. B. Töpfen, Pfannen Höhengerechte Standplätze für Kinder bei ansonsten erwachsenengerechten Küchen bereitstellen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.2 DGUV Regel 102-002)			

3.2.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Ist sichergestellt, dass nur sichere/geprüfte elektrische Betriebsmittel angeschafft und eingesetzt werden?	§ 5 DGUV Vorschrift 4	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	Elektrische Betriebsmittel werden aus dem Fachhandel oder über eine zentrale Beschaffungsstelle bezogen. Es werden nur Betriebsmittel eingesetzt, die ein CE-Zeichen aufweisen, Produkte mit zusätzlichem GS- oder VDE-Zeichen werden bevorzugt. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-600:2008-06)			
2. Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel in Aufenthaltsbereichen der Kinder unter Berücksichtigung der Kindersicherheit errichtet, bereitgestellt und betrieben?	§ 16 DGUV Vorschrift 82	„Nicht bestimmungsgemäße“ Nutzung elektrischer Betriebsmittel durch Kinder, dabei erhöhte Gefahr von Körperdurchströmungen und Bränden	Ausstattungs- und Gestaltungsmerkmale sind z. B.: • Steckdosen mit integriertem erhöhtem Berührungsschutz gemäß VDE 0620-1:2013-03 • leitfähige Teile sind außerhalb des Griffbereichs angebracht (z. B. bei Beleuchtungskörpern im Bereich erhöhter Spielebenen) • elektrische Dekorationen (z. B. Lichterketten) in Reichweite der Kinder werden mit Schutzkleinspannung betrieben • Sicherung von Steckdosenstromkreisen durch Fehlerstromschutzeinrichtungen (RDCs) mit einem Bemessungsfehlerstrom IΔN ≤ 30 mA • Elektroleitungen werden möglichst geschützt und außerhalb des Spielbereichs verlegt (z. B. hinter Möbeln) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.13 DGUV Regel 102-002)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Stehen für die jeweiligen Nutzungsbedingungen geeignete elektrische Betriebsmittel zur Verfügung?	§ 3 DGUV Vorschrift 4	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	z. B. Verwendung von Kabeltrommeln für den Außenbereich (keine Haushaltssteckerleisten). Beachtung der zulässigen Gesamtanschlussleistung bei Anschluss mehrerer Verbraucher an eine Quelle.			

3.2.13 Fluchtwege, Notausgänge

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind in jedem Geschoss der Einrichtung mit mindestens einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden?	§ 17 (3) BauO NRW	Beeinträchtigung der (Selbst-)Rettung und Evakuierung im Gefahrenfall	Sofern nicht vorhanden, Rettungswege mit zuständiger Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr abstimmen.			
2. Sind die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr nicht durch Einbauten eingeengt, ständig freigehalten und gekennzeichnet?	§ 5 (6) BauO NRW	Beeinträchtigung des Rettungseinsatzes	Flächen freihalten und kennzeichnen, Parkverbot für PKW durchsetzen, ggf. Alternativen anbieten.			
3. Sind Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Kennzeichnungen sind vorhanden, in geeigneter Höhe angebracht und ausreichend beleuchtet (natürlich oder künstlich). In Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung sind die notwendigen Rettungszeichen lang nachleuchtend. (Siehe hierzu auch ASR A1.3 und A2.3)			
4. Öffnen Türen von Notausgängen in Fluchtrichtung?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Manuell betätigte Türen in Notausgängen schlagen in Fluchtrichtung auf. Türen im Verlauf von Fluchtwegen schlagen soweit nach Prüfung notwendig in Fluchtrichtung auf (Öffnungsrichtung im Einzelfall prüfen, ggf. korrigieren). Fluchtwegkonzept prüfen, ggf. ändern. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
5. Lassen sich alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit von innen leicht öffnen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden?	§ 3 (1) und Anhang Ziffer 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Sicherstellen, dass sich diese Türen jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel sind nicht zulässig) öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Entsprechende Türöffner (z. B. Panikschloss) nachrüsten. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)			
6. Werden Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten, damit sie jederzeit sicher benutzt werden können?	§ 4 (4) ArbStättV § 23 (1) DGUV Vorschrift 82	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall, Rettung wird behindert, Brandentstehung sowie Ausbreitung von Rauch und Brandgasen	Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind nicht z. B. mit Mobiliar, Einbauten, Kinderwagen oder anderen Gegenständen zugestellt und werden ständig freigehalten. Mindestfluchtwegbreiten (gilt nicht für integrative Einrichtungen) z. B.: 5 bis 20 Personen: 1 m bis 200 Personen: 1,2 m. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)			

3.3 Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume und Ausstattungen

3.3.1 Haustechnik, Lagerung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert?	§ 17 DGUV Vorschrift 82 § 8 (4) und (5) GefStoffV	Gesundheits-, Vergiftungs- oder Verletzungsgefahr durch gefährliche Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel	Sicherungsmaßnahmen sind z. B. • abschließbare Zugangstüren • Türen mit feststehendem Türknauf • verschließbare Behältnisse (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.1 DGUV Regel 102-002)			
2. Sind Speisenaufzüge gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder gesichert?	§ 18 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr	Speiseaufzüge z. B. durch Schlüsselschalter sichern. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.2 DGUV Regel 102-002)			

3.3.2 Toiletten, Waschräume, Wickelplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Stehen den Beschäftigten in ausreichendem Umfang Toilettenräume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung?	§ 6 (2) und Anhang Ziff. 4.1 ArbStättV	Unzumutbares Zurückhalten der Entleerung der Blase bzw. des Darms, wenn Toilette besetzt ist.	Toiletten und Handwaschgelegenheiten stehen für die Beschäftigten in ausreichender Anzahl zur Verfügung. (Siehe hierzu auch Ziff. 5 ASR A4.1)			
2. Sind Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände in Waschräumen und Toiletten für Kinder auf deren Körpergröße abgestimmt?	§ 19 (1), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Erhöhte Unfall- und Verletzungsgefahr bei Benutzung von Aufstiegshilfen	Waschbecken, WC-Becken, Spiegel, Ablagen usw. auf die Kindergröße abgestimmt anschaffen/anbringen. In Kinderkrippen z. B. Toiletten auch in ca. 26 cm Höhe vorsehen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002 und VDI 6000 Blatt 6)			
3. Werden Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitärkabinen von Kindertoiletten vermieden?	§ 19 (2) DGUV Vorschrift 82	Quetsch- und Schergefahr	Maßnahmen sind z. B. • entsprechende Türkonstruktionen • Ausstattung der Schließkanten mit Schutzprofilen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)			
4. Sind Geräte zur Warmwasseraufbereitung sowie Waschmaschinen so aufgestellt, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird?	§ 19 (3) DGUV Vorschrift 82	Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren, Verletzungsgefahr beim Hineinklettern in Maschinentrommeln	Heißwasserboiler und ähnliche Geräte, Waschmaschinen und Trockner sind außerhalb der Reichweite der Kinder oder in abschließbaren Räumen oder Schränken untergebracht. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
5. Werden für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, geeignete Hygienemaßnahmen zur Beseitigung der Abfälle getroffen?	§ 19 (4) DGUV Vorschrift 82	Infektionsgefahr	Windelabfälle werden für Kinder nicht zugänglich aufbewahrt, z. B. in separaten dicht schließenden Behältnissen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)			
6. Sind Wickelplätze so ausgeführt, dass Kinder nicht herunterfallen?	§ 23 (4) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Herunterfallens der Kinder	Geeignete Maßnahmen sind z. B.: • 20 cm hohe Aufkantungen an den Seiten und der Rückwand • Lagerung von Wickelutensilien im Greifbereich des Personals (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)			

3.3.3 Werkräume

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Abstände zwischen und an Werkbänken so bemessen, dass sich Kinder bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht verletzen oder gegenseitig gefährden?	§ 20 (1) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr durch zu geringe Bewegungsfreiheit und Enge	Ausreichende Abstände einhalten: • zwischen Werkbänken ≥ 85 cm • bei Arbeiten Rücken an Rücken Gangbreiten von ≥ 1,50 m (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 DGUV Regel 102-002)			
2. Sind Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die nur unter Aufsicht und Anleitung genutzt werden dürfen, gegen unbefugte Benutzung gesichert?	§ 20 (2) DGUV Vorschrift 82	Gefährdungen durch unbefugten und unkontrollierten Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen	Sicherung z. B. durch: • Schlüsselschalter an jeder Maschine • Aufstellung/Aufbewahrung in gesonderten Räumen oder Schränken (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 DGUV Regel 102-002)			
3. Sind geeignete Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft getroffen?	§ 20 (3) DGUV Vorschrift 82	Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffe	Maßnahmen sind: • Brennofen in Raum mit Belüftung (Fensterlüftung) aufstellen • Abluft eines Brennofens im Gruppenraum ins Freie leiten • ungefährliche Substanzen verwenden (z. B. Farben oder Kleber ohne gesundheitsschädliche Lösemittel (Verweis auf Prüfliste 3.1.3 Pkt. 5) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 DGUV Regel 102-002)			

3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Tragen die am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsmittel/ Produkte das CE-Zeichen?	§ 7 ProdSG und Abschnitt 5 ProdSG	Sicherheit bei der Benutzung nicht gekennzeichneter Arbeitsmittel/ Produkte in Frage gestellt	Auf CE-Kennzeichnung von Arbeitsmitteln/Produkten wird geachtet. Geprüfte und mit GS-Zeichen versehene Arbeitsmittel/ Produkte werden bevorzugt. (Siehe hierzu insbesondere auch 1., 2., 8. und 9. ProdSV)			
2. Sind die Kabel und Versorgungsleitungen im Raum und am Arbeitstisch sicher und stolperfrei verlegt?	§ 4 DGUV Vorschrift 4 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.4 und 1.5 ArbStättV	Stolper- und Sturzgefahr, Gefährdung durch elektrischen Schlag	Kabel und Leitungen sind • stolperfrei verlegt (z. B. in Kabelkanälen oder außerhalb von Verkehrswegen) • sicher verlegt/befestigt (zug-, quetsch- und knickfrei) • gekennzeichnet Verkehrswege und Durchgänge sind mit Kabelbrücken abgesichert. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100)			
3. Ist die freie Bewegungsfläche am (Bildschirm-) Arbeitsplatz und die Arbeitsfläche für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegung ausreichend?	§§ 6, 3 (1) und Anhang Ziffer 1.2 (1) ArbStättV Anhang Pkt. 10, 14 BildscharbV	Zwangshaltung, Verletzungsgefahr durch Anstoßen	Bereitgestellt wird: • Arbeitsplatzfläche inkl. Möblierung 8-10 m² • unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz 1,5 m² • Benutzerfläche am Arbeitsplatz ≥ 1 m tief (Rückrolltiefe des Arbeitsstuhls) • Arbeitsfläche ≥ 1,6 m x 0,8 m (Arbeitstisch), freier Beinraum • ausreichende Funktionsfläche für Fenster, Türen, Möbeltüren und -auszüge (ungehindertes Öffnen und Bedienen) (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Ist der Arbeitsstuhl am Bildschirmarbeitsplatz ergonomisch gestaltet und standsicher?	Anhang Punkt 11 BildscharbV	Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Muskulatur, Durchblutungsstörungen, Zwangshaltung	Geeigneter Arbeitsstuhl wird zur Verfügung gestellt: • kippsicher (5 Rollen, angepasst an den Untergrund) • höhenverstellbare Sitzfläche • höhenverstellbare Rückenlehne mit Armlehnen (höhenverstellbar) (Siehe hierzu auch DGUV-Information 215-410, DIN EN 1335-1,-2 und DIN EN 12529)			
5. Kann durch eine Anpassung und Einstellung der Arbeitsmittel eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung erreicht werden?	Anhang Punkt 13 BildscharbV	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungsstörungen	Ergonomisch günstige Arbeitshaltung wird durch ergonomisch gestaltete und einstellbare Arbeitsmittel sichergestellt, z. B.: • höhenverstellbarer Arbeitstisch • höhenverstellbarer Monitor • höhenverstellbarer Arbeitsstuhl • ggf. Fußstütze Die oberste Bildschirmzeile liegt unterhalb der Augenhöhe. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)			
6. Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende (Decken-)Beleuchtung (hierzu zählt auch die gleichmäßige Ausleuchtung des Raumes) vorhanden?	Anhang Punkt 15 BildscharbV Anhang Punkt 3.4 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung, vorzeitige Ermüdung	Beleuchtung in Arbeitstischhöhe beträgt ≥ 500 lx, Hintergrund ≥ 300 lx, Beleuchtungsstärken sind regelbar. (Auf Prüfliste 3.2.3 Ziff. 2 wird verwiesen). (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410, DIN EN 12464-1 und DIN 5035-7)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
7. Ist der Arbeitsplatz frei von störenden Reflexionen und Spiegelungen (auf dem Monitor)?	Anhang Punkte 15 und 16 BildscharbV	Störung der visuellen Wahrnehmung	Beleuchtungsanlage ist überprüft und angepasst. Arbeitsplatz ist so eingerichtet/Arbeitsmittel sind so umgestellt, dass Spiegelungen und Reflexionen vermieden werden. Arbeitsmittel neu beschaffen. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)			
8. Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch verstellbare Lichtschutzvorrichtungen ausreichend zu regulieren?	Anhang Punkt 16 BildscharbV	Blendung durch Sonneneinstrahlung, Störung der visuellen Wahrnehmung, vorzeitige Ermüdung	Verstellbare Lichtschutzvorrichtungen sind angebracht, idealerweise: • Horizontallamellen außen • Vertikallamellen innen (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)			
9. Ist die vorhandene Software für die auszuführenden Aufgaben problemlos nutzbar?	Anhang Punkt 21 BildscharbV	Beeinträchtigung der Tätigkeit, psychische Belastung	Eine entsprechend der Arbeitsaufgabe gut nutzbare Software wird bereitgestellt. Softwarelösungen unterstützen die Arbeitsprozesse. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)			
10. Sind Plätze zum Spielen und Lernen am PC so gestaltet, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind?	§ 21 DGUV Vorschrift 82	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungsstörungen	Hierzu gehören z. B. folgende Maßnahmen: • Blendschutz • fachgerechte Verlegung von Kabeln • kindgerechtes Mobiliar (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.5 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-014)			

3.3.5 Schlafräume

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Schlafräume und ihre Ausstattungen einschließlich Betten so gestaltet, dass Kinder bei ihrer Benutzung nicht gefährdet werden?	§ 22, § 23 (2) und (3) DGUV Vorschrift 82	Absturzgefahr, Anstoßgefahr bei zu geringer Bewegungsfreiheit und Enge, Erkältungsgefahr	Gefährdungen werden vermieden, wenn z. B.: • Kinder nicht aus größerer Höhe herabfallen können (Verzicht auf Etagenbetten) • Kinderbetten der DIN EN 716-1:2013-03 entsprechen • zwischen den Schlafplätzen ausreichend Bewegungsraum besteht • Kinder keiner Zugluft ausgesetzt sind (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.6 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002)			

3.3.6 Räume zur Bewegungserziehung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Fußböden und Wände in Räumen für Bewegungserziehung so gestaltet, dass Kinder nicht gefährdet werden?	§ 24 (1) DGUV Vorschrift 82	Bei Bewegungsaktivitäten besteht erhöhte Verletzungsgefahr. Im Falle des Stolperns und Stürzens, Anstoßens: Gesundheitsschäden am Bewegungsapparat	Bewährte Materialien für Fußböden sind: • Verbundbeläge als Bahnenware mit einer elastischen Schicht von ≥ 5 mm • Kork- oder andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm Räume sind sicher gestaltet, wenn sie z. B.: • vom Fußboden bis zu einer Höhe von ≥ 2 m ebenflächig und glatt sind • Ecken und Kanten mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entsprechend stark gefast sind • Fensterbänke nicht überstehen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.8 DGUV Regel 102-002)			
2. Werden zur Vermeidung von Verletzungen bei der Benutzung von Sport- und Klettergeräten oder deren Kombinationen geeignete stoßdämpfende Materialien verwendet?	§ 24 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahren beim Absprung und Absturz	Eine ausreichende Stoßdämpfung kann angenommen werden, wenn: • Matten der DIN 7914 in Verbindung mit DIN EN 12503-1 oder DIN EN 12503-2 entsprechen • Mattenart und Mattenanzahl auf die Geräte und Art der Nutzung abgestellt werden (insbesondere bei Sprossen- und Kletterwänden sowie bei Sprungkästen) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.8 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-035)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Werden Spiel- und Sportgeräte so aufbewahrt, dass Kinder nicht gefährdet werden?	§ 24 (3) DGUV Vorschrift 82	Unkontrollierte Benutzung und unsachgemäße Aufbewahrung bergen Verletzungsgefahren	Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten schaffen, z. B. • Wandschränke • gesonderte Räume (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.8 DGUV Regel 102-002)			

3.3.7 Erhöhte Spielebenen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind erhöhte Spielebenen im Innenbereich sicher gestaltet?	§ 25 (1) DGUV Vorschrift 82	Absturzgefahr, Fangstellen, Anstoßgefahr, Behinderung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Evakuierungsmaßnahmen	Maßnahmen sind z. B.: • sichere Aufstiege vorsehen (Treppen mit Umwehrungen sind Leitern vorzuziehen) • bei Treppen (sofern baurechtlich nicht notwendig) Steigung ≤ 19 cm, Auftritt ≥ 26 cm • Treppen mit Setzstufen ausführen, ansonsten Öffnungsweite auf ≤ 11 cm, in Kinderkrippen auf ≤ 8,9 cm begrenzen • Raumspartreppen nur bei beengten Platzverhältnissen und bis max. 2 m Höhe vorsehen • sind z. B. Anlege- oder Steigleitern bei Spielebenen ≤ 2 m nicht vermeidbar, stoßdämpfende Bodenbeläge (wie Matten) auslegen und über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung einen Querriegel als Absturzsicherung anbringen • wenn Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung herangestellt werden können (z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale), dann Absturzsicherung (z. B. Geländerstäbe, Verglasungen, straff gespannte Netze oder Textilien) bis zur Raumdecke führen • lichte Höhe auf erhöhten Spielebenen ≥ 1,35 m (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.9 DGUV Regel 102-002 sowie die Prüfliste unter www.sichere-kita.de/gruppenraum/default.htm)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
2. Kann auf erhöhten Spielebenen der Aufenthaltsbereich unmittelbar hinter der Absturzsicherung eingesehen werden?	§ 25 (2) DGUV Vorschrift 82	Einsehbarkeit eingeschränkt	Maßnahmen sind z. B.: • vertikale Geländerstäbe • durchsichtige Elemente (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.9 DGUV Regel 102-002)			
3. Sind erhöhte Spielebenen so gestaltet, dass das unbeabsichtigte Herunterfallen von Gegenständen aus dem Fußbereich verhindert wird?	§ 25 (3) DGUV Vorschrift 82	Getroffen werden durch herabfallende Gegenstände	Mindestens 2 cm hohe • Fußleisten oder • Aufkantungen an den Umwehrungen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.9 DGUV Regel 102-002)			

3.4 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen

3.4.1 Außen(spiel-)flächen, befestigte Flächen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind zum Spielen ausgewiesene Außenflächen hinsichtlich der Gestaltungskriterien und altersgerechten Spielangebote so ausgerichtet, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder – soweit dies nicht möglich ist – vermindert werden?	§§ 26 (1), 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Förderung von Aggressivität und Gewalt sowie erhöhte Verletzungsgefahr bei ungeeigneten Spielangeboten	Bei der Gestaltung finden insbesondere folgende Überlegungen Beachtung: • Zonierung in Ruhe-, Lauf- und Spielzonen mit Rasenflächen, Sand- und Ballspielbereichen, Flächen für Spielplatzgeräte • Angebote sind altersgruppenspezifisch und berücksichtigen die unterschiedlichen Spiel- und Bewegungsbedürfnisse • mehrere kleinere Angebote werden einer Großanlage vorgezogen • Spielbereiche sind einsehbar • Hauptlaufrichtungen z. B. von Spielplatzgeräten werden freigehalten • für Bewegungsbaustellen oder das Arbeiten mit losen Spiel- oder Baumaterialien und deren Lagerung sind definierte Bereiche vorgesehen • bei Geländemodellierung wird eine Neigung von höchstens 1:2 angestrebt • ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (z. B. Sonnensegel) ist vorhanden (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.1 und 3.4.7 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-019 und DGUV Information 022, DIN 18034 und DIN EN 1176/1177)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
2. Sind Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert?	§ 17 DGUV Vorschrift 82	Kontakt zu und orale Aufnahme von gesundheitsgefährdenden Substanzen, Verletzungsgefahr an z. B. Geräten und Maschinen	Aufbewahrung in Räumen oder an Standorten, die nicht für Kinder zugänglich sind (z. B. Müllbehälter) Sicherung durch: • abschließbare Zugangstüren • Türen mit feststehendem Türknauf • verschließbare Behältnisse (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)			
3. Besitzen befestigte Bodenbeläge auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften und sind diese so beschaffen, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden?	§ 26 (2) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 ArbStättV	Erhöhte Gefahr von Stürzen, Schürf-, Platzwunden und schwereren Verletzungen	In Gebäudenähe findet z. B. • Asphalt • nicht scharfkantige Pflasterung • gesägte Natursteinplatten • Tennenbeläge Verwendung. Verzichtet wird auf • glasierte Klinker • polierte Steinplatten • Waschbetonplatten • scharfkantige Pflasterung • ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge Wege und Außentreppen weisen rutschhemmende Eigenschaften nach Bewertungsgruppe R 11 oder R 10 V4 auf. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.1. DGUV Regel 102-002 und Anhang 2 ASR A2.3)			

3.4.2 Aus- und Zugänge, Einfriedungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Aus- und Zugänge von Kindertageseinrichtungen so gestaltet, dass Kinder nicht gefährdet werden?	§ 27 (1) DGUV Vorschrift 82	Fehlende Absicherung erlaubt ungewolltes Hineinlaufen in den Straßenverkehr	Aus- und Zuwege sind an verkehrsreichen Straßen abgesichert, z. B. durch • Geländer unmittelbar vor der Fahrbahn/vor dem Radweg • Pflanzstreifen • geeignete Anordnung von Parkflächen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)			
2. Sind Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, so gesichert, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen?	§ 27 (2) DGUV Vorschrift 82	Fehlende Sicherung ermöglicht unerlaubtes Verlassen der Einrichtung, Kinder können sich in Gefahr begeben	Türen sind abgesichert, z. B. durch: • Verriegelung mit Hilfe eines elektrischen Systems, das von Kindern nicht selbst betätigt werden kann (z. B. Betätigungsschalter außerhalb der Reichweite der Kinder (z. B. Höhe ≥ 1,7 m); im Gefahrfall (z. B. Ausfall der elektrischen Energie) muss ein Öffnen der Türen ohne weitere Hilfsmittel möglich sein • eine Türklinke außerhalb der Reichweite der Kinder (z. B. Höhe ≥ 1,7 m) • Panikschloss nach dem Türwächterprinzip (mit Signalgeber) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Sind Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände gegen unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert?	§ 27 (3) DGUV Vorschrift 82	Kinder können in Gefahr geraten	Unerlaubtes Verlassen kann z. B. durch für Kinder nicht erreichbare Türgriffe erreicht werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)			
4. Sind die Einfriedungen ausreichend hoch, verleiten sie nicht zum Hochklettern und stellen sie keine Gefährdung für Kinder dar?	§ 27 (4) DGUV Vorschrift 82	Kinder können außerhalb des gesicherten Einrichtungsgeländes in Gefahr geraten. Verletzungsgefahr beim Versuch die Einfriedung zu überklettern durch spitze, scharfkantige Teile	Einfriedungen • sind in Abhängigkeit von der Umgebung ≥ 1 m hoch • weisen keine leiterähnlichen Gestaltungselemente und • keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile auf (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)			
5. Werden Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege ausreichend beleuchtet?	§ 27 (5) DGUV Vorschrift 82	Sturz- und Stolpergefahr	Wegführung, Hindernisse, Treppen usw. werden so beleuchtet, dass sie deutlich erkannt werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 12464-2)			

3.4.3 Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Spielplatzgeräte sicher gestaltet und aufgestellt?	§ 28 (1) DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Verletzungsgefahr durch Konstruktionsmängel, Unfall- und Verletzungsgefahr durch fehlerhaft aufgestellte Spielplatzgeräte	Insbesondere werden • nur Spielplatzgeräte aufgestellt, die die Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1176/1177 erfüllen • Spielplatzgeräte, die zusätzlich das GS-Zeichen tragen, bevorzugt • die Aufbau-/Aufstellanleitungen des Herstellers/ Lieferanten beachtet • Planung und Bau selbstgebauter Geräte von Sachkundigen begleitet • bei barrierefreien Spielplatzgeräten die Anforderungen der DIN 33942 beachtet (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.3 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-019, DGUV Information 202-022 und DIN EN 1176/1177)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
2. Entsprechen die Spielplatzgeräte im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern dem Entwicklungsstand der Kinder?	§ 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Verletzungsgefahr durch nicht altersgerechte Spielplatzgeräte Unfall- und Verletzungsgefahr durch Konstruktionsmängel	Im Aufenthaltsbereich von Kinderkrippen wird bei Spielplatzgeräten auf besondere Gefährdungen geachtet, z. B.: • werden Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176 ohne deutsche A-Abweichung aufgestellt (d. h. Spielplatzgeräte, die für U3-Kinder konstruktive Sicherheit bieten) • dürfen Krippenkinder nur unter erhöhter Aufsicht (ggf. nur unter Beobachtung) an Spielplatzgeräten mit deutscher A-Abweichung spielen (d. h. auf Spielplatzgeräten, die nur für Ü3-Kinder konstruktive Sicherheit bieten) • wird zusätzlich die Zugänglichkeit zu Spielplatzgeräten mit deutscher A-Abweichung erschwert (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-022 und DIN EN 1176/1177)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
3. Sind sonstige Objekte, die zum Klettern und Spielen genutzt werden, sicher gestaltet und aufgestellt?	§§ 28 (1), 23 (2), 26 (2) DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Verletzungsgefahr z. B. durch Konstruktionsmängel	Grundlegende Sicherheitsaspekte für Spielplatzgeräte und allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung werden beachtet, z. B. bei: • Kletterbäumen (z. B. Standfestigkeit, Begrenzung der Kletterhöhe, Fallschutz) • Fußball-, Handballtore und Basketballanlagen (gegen Umsturz gesichert) • Bauwagen, Gartenhäuser und Geräteschuppen (z. B. Sicherheitsglas, keine spitzen Ecken und Kanten, Handläufe und Umwehrungen) Eine Hilfestellung durch das Personal ist jederzeit möglich. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7, 3.5.1 und 3.5.3 DGUV Regel 102-002, Abschnitt 2.1 DGUV Information 202-022, DIN EN 1176/1177)			

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
4. Ist der Boden im Fallraum von Spielplatzgeräten und anderen Klettergelegenheiten so ausgeführt, dass Verletzungen verhindert, sofern dies nicht möglich ist, vermindert werden?	§ 28 (2) DGUV Vorschrift 82	Verletzungsgefahr bei Stürzen und Sprüngen	In Fallräumen werden die Anforderungen nach DIN EN 1176/1177 eingehalten, wie • die jeweilige Größe des Fallraumes und die Hindernisfreiheit wird beachtet • notwendige stoßdämpfende Eigenschaften des Untergrundes werden sichergestellt, z. B. beträgt die Mindestschichtdicke von geeigneten losen Fallschutzmaterialien (wie Sand, Kies, Holzschnitzel und Rindenmulch) bei einer Fallhöhe bis 2 m mind. 30 cm, bei einer Fallhöhe bis 3 m mind. 40 cm (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.3 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-022 und DIN EN 1176/1177)			
5. Werden für Kinder nicht erkennbare Gefahren im Spiel mit naturnahen Elementen sowie Objekten, die ihnen zum Spielen, Bauen und Gestalten zur Verfügung gestellt werden, vermieden?	§ 28 (3), 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Unfall- und Verletzungsgefahr	Anforderungen nach DIN EN 1176/1177 werden sinngemäß auf natürliche Materialien wie Steine, Bäume, Buschwerk, Erdgräben, Hügel, Schlammlöcher u. a. angewendet, z. B.: • keine spitzen und scharfen Kanten • keine Fangstellen für Körper(-teile) • dauerhafte und standsichere Ausführung von Verbindungs- und Konstruktionselementen • Sicherung von Absturzstellen durch stoßdämpfenden Untergrund in Fallbereichen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.3 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-019)			

3.4.4 Wasserflächen, Anpflanzungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Belastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam? ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			**Kita:**	**Datum:**		
1. Sind Feuchtbiotope und Teichanlagen sicher gestaltet?	§ 29 (1) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Ertrinkens	Wasserflächen • weisen eine Wassertiefe von ≤ 20 cm auf • der Uferbereich ist als 1 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzone ausgebildet • bei Wassertiefe › 20 cm ist die Wasserfläche mit einer ≥ 1 m hohen Einfriedung, die nicht zum Überklettern verleitet, gesichert (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.4 DGUV Regel 102-002)			
2. Sind Teiche, Feuchtbiotope u. ä. für Krippenkinder nicht zugänglich?	§ 23 (6) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Ertrinkens	Einfriedung mit einer Höhe von ≥ 1 m, die nicht zum Überklettern verleitet. (Siehe hierzu auch Ziff.3.4.7 DGUV Regel 102-002)			
3. Befinden sich im Aufenthaltsbereich der Kinder keine Pflanzen, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen?	§ 29 (2) DGUV Vorschrift 82	Gesundheits-/ Vergiftungsgefahr durch giftige Pflanzenteile oder Früchte, Verletzungsgefahr durch Stacheln oder Dornen	Sträucher mit langen und spitzen Dornen sowie sehr giftige und giftige Pflanzen sind nicht angepflanzt. In Spiel- und Laufbereichen der Kinder werden Zweig- und Astenden in Kopfhöhe regelmäßig zurückgeschnitten (z. B. bei Weidentipis). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.4 DGUV Regel 102-002, DGUV Information 202-019, DGUV Information 202-022)			

3.5 Psychischen Belastungen

	Das empfinde ich als ...	☺	☺	😐	☹	☹	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...
		Kita:					Datum:
Arbeitsbedingungen	Lärm/Lautstärke	○	○	○	○	○	
	Ausstattung mit Arbeitsmitteln/ pädagogischem Material	○	○	○	○	○	
	Sicherheit des Arbeitsplatzes	○	○	○	○	○	
	flexible Arbeitszeiten	○	○	○	○	○	
	Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung	○	○	○	○	○	
	.....						
	.....						
	.....						
Arbeitsaufgabe	Interaktion mit den Kindern/ Verhalten der Kinder	○	○	○	○	○	
	Zeitdruck	○	○	○	○	○	
	Administrative Pflichten (Dokumentation/Büroarbeit)	○	○	○	○	○	
	Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen	○	○	○	○	○	
	Erfolge der pädagogischen Arbeit	○	○	○	○	○	
	.....						
	.....						
	.....						

	Das empfinde ich als ...	☺	☺	😐	☹	☹	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...
		Kita:					Datum:
Arbeitsorganisation	Klarheit der Aufgabenverteilung im Team	○	○	○	○	○	
	Anzahl der Kinder in einer Gruppe (Personalschlüssel)	○	○	○	○	○	
	Zeit für Vor- und Nachbereitung	○	○	○	○	○	
	Versammlungen, Teamsitzungen	○	○	○	○	○	
	Anforderungen von außen (Träger, Gesetze ...)	○	○	○	○	○	
	Zeit für die Kinder	○	○	○	○	○	
	.....						
	.....						
	.....						
Soziale Bedingungen	Zusammenarbeit mit den Eltern	○	○	○	○	○	
	Arbeitsklima im Team	○	○	○	○	○	
	Konkurrenzdruck	○	○	○	○	○	
	Zusammenarbeit mit der Leitung	○	○	○	○	○	
	Anerkennung der eigenen Arbeit	○	○	○	○	○	
	.....						
	.....						
	.....						

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
A	
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ASR A	Technische Regel für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregel)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
B	
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BildscharbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
C	
D	
DIN ...	Deutsche Norm, erstellt vom Deutschen Institut für Normung (DIN)
DIN EN ...	Deutsche Ausgabe einer Europäischen Norm
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Grundsatz	Grundsatz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Information	Information der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Regel	Regel der duetschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Vorschrift ...	Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
E	
EN ...	Europäische Norm
F	
FI-Schutzschalter	Fehlerstrom-Schutzschalter; siehe auch RCD
G	
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)
GS	Geprüfte Sicherheit

Abkürzung	Erläuterung
I	
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
J	
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
K	
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
L	
LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung)
M	
MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
P	
PrüfV0 NRW	Prüfverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
R	
RCD	residual current protective devices (RCD ohne Hilfsspannungsquelle = Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, RCD mit Hilfsspannungsquelle = Differenzstrom-Schutzeinrichtung), siehe auch FI-Schutzschalter
S	
T	
TRBA	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
U	
V	
VDE	Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker
VDI	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure
W	
Z	

Impressum

Herausgeber
Unfallkasse NRW
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
Telefax 0211 9024-1355
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Autor
Georg Nottelmann

Redaktion
Regina Gerdon
Karin Winkes-Glüsenkamp

Gestaltung
Gathmann Michaelis und Freunde, Essen

Druck
F & D, Lichtenfels

Bildnachweis
©istockphoto.com/@laurent

4., vollständig aktualisierte Auflage November 2015
2.500 Exemplare

Bestellnummer
PIN 62

Unfallkasse NRW

Sankt-Franziskus-Str. 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
www.unfallkasse-nrw.de